

Bundesgesetzblatt ²⁷⁰⁹

Teil I

G 5702

1997 **Ausgegeben zu Bonn am 24. November 1997** **Nr. 77**

Tag	Inhalt	Seite
14. 11. 97	Gesetz über die Anwendung von Normen für die Übertragung von Fernsehsignalen (Fernseh-signalübertragungs-Gesetz – FÜG) FNA: neu: 900-12 GESTA: K005	2710
17. 11. 97	Vierte Verordnung zur Änderung der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung (Vierte Besoldungs-übergangs-Änderungsverordnung – 4. BesÜVÄndV) FNA: 2032-23	2713
19. 11. 97	Neufassung der Futtermittelverordnung FNA: 7825-1-4	2714

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Verkündungen im Bundesanzeiger	2735
Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 44	2735
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	2736

Die Anlagen 1 bis 7 zur Futtermittelverordnung werden als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblatts Teil I wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

Gesetz über die Anwendung von Normen für die Übertragung von Fernsehsignalen (Fernsehsignalübertragungs-Gesetz – FÜG)

Vom 14. November 1997

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz dient der Förderung und der Entwicklung fortgeschrittener Fernsehdienste sowie dem chancengleichen Zugang zu fortgeschrittener Fernsehtechnologie. Es dient zugleich der Umsetzung der Richtlinie 95/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 über die Anwendung von Normen für die Übertragung von Fernsehsignalen (ABl. EG Nr. L 281 S. 51).

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. fortgeschrittener Fernsehdienst
 - a) ein mit PAL oder SECAM kompatibler nicht voll digitaler Fernsehdienst im Breitbildschirmformat,
 - b) ein nicht voll digitaler Fernsehdienst im Breitbildschirmformat mit 625 Zeilen (D2-MAC) oder hochauflösend mit 1 250 Zeilen (HD-MAC) und
 - c) ein voll digitaler Fernsehdienst;
2. Breitbildschirmformat ein Fernsehformat mit Bildschirmseitenverhältnis 16:9 (Bildbreite zu Bildhöhe);
3. ein Übertragungssystem ein System zur Übertragung von Fernsehbild-, Fernseh- und Fernsehdatensignalen zwischen Signalquellen und -senken. Ein digitales Übertragungssystem umfaßt folgende Bestandteile: Erzeugung von Programmsignalen (Quellenkodierung der Audio- und der Video-Signale, Multiplexen der Signale) sowie Anpassung an die Übertragungsmedien (Kanalkodierung, Modulation und gegebenenfalls Verteilung der Energie);
4. ein Zugangsberechtigungssystem ein System zur Verschlüsselung von Fernsehsignalen und zur Realisierung des Zugangs zu diesen Signalen;
5. Programmverteiler jeder, der auf vertraglicher Grundlage den Zugang zu Fernsehprogrammen für Fernsehzuschauer anbietet.

§ 3

Übertragungssysteme von Fernsehdiensten

- (1) Anbieter von fortgeschrittenen Fernsehdiensten, die zu Fernsehzuschauern übertragen werden, müssen
1. für Fernsehdienste im Breitbildschirmformat mit 625 Zeilen, die nicht voll digital sind, das 16:9-D2-MAC-Übertragungssystem oder ein 16:9-Übertragungssystem, das mit PAL oder SECAM voll kompatibel ist, verwenden,

2. für hochauflösende Fernsehdienste, die nicht voll digital sind, das HD-MAC-Übertragungssystem verwenden und
3. für voll digitale Fernsehdienste ein Übertragungssystem verwenden, das von einer anerkannten europäischen Normungsorganisation genormt worden ist.

Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation legt durch Rechtsverordnung fest, welche Normen die Voraussetzungen gemäß Satz 1 Nr. 3 erfüllen. Es übernimmt dabei die von einer anerkannten europäischen Normenorganisation geschaffenen Normen.

(2) Anbieter von Fernsehdiensten und Betreiber von Fernseh-Verteilungssystemen müssen bei der Benutzung voll digitaler Übertragungssysteme, die für die Verteilung von Fernsehdiensten für die Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, Systeme verwenden, die für die Verteilung von Diensten im Breitbildschirmformat 16:9 geeignet sind.

§ 4

Verteilung von Breitbildschirm-Fernsehdiensten

Betreiber von Kabelfernsehsystemen müssen Breitbildschirm-Fernsehdienste im Format 16:9, die zur Weiterverteilung empfangen werden, zumindest im Breitbildschirmformat 16:9 weiterverteilen.

§ 5

Fernsehgeräte, Fernsehempfänger und Geräte, die verwürfelte digitale Signale dekodieren können

(1) Alle zum Verkauf oder zur Miete angebotenen Fernsehgeräte mit einem integrierten Bildschirm, dessen sichtbare Bildschirmdiagonale 42 cm überschreitet, müssen mindestens mit einer von einer anerkannten europäischen Normungsorganisation genormten Anschlußbuchse für offene Schnittstellen ausgerüstet sein, die den einfachen Anschluß von Peripheriegeräten, insbesondere von zusätzlichen Dekodern und Digitalempfängern, ermöglicht.

(2) Fernsehempfänger mit einem integrierten digitalen Dekoder müssen den Einbau von mindestens einer von einer anerkannten europäischen Normungsorganisation genormten Steckbuchse erlauben, die den Anschluß von Zugangsberechtigungssystemen und anderen Elementen eines digitalen Fernsehdienstes an den digitalen Dekoder ermöglichen.

(3) Alle Geräte der Unterhaltungselektronik, die verkauft, vermietet oder in anderer Weise zur Verfügung gestellt werden und die verwürfelte digitale Fernsehsignale dekodieren können, müssen in der Lage sein,

1. solche Signale entsprechend einem Verwürfelungs-Algorithmus zu dekodieren, der innerhalb des gemein-

samen europäischen Marktes allgemein verwendbar ist und dem Stand der Technik entspricht, und

2. Signale, die unverschlüsselt übertragen worden sind, wiederzugeben. Bei vermieteten Geräten muß dies nur gegeben sein, wenn der Mieter den Mietvertrag einhält.

Die Anforderungen nach Nummer 1 gelten als erfüllt, wenn das Gerät einen Verwürfelungs-Algorithmus enthält, der von einer anerkannten europäischen Normenorganisation verwaltet wird.

§ 6

Zugangsberechtigungs-systeme für digitale Fernsehdienste

(1) Anbieter und Verwender von Zugangsberechtigungs-systemen müssen diese unabhängig vom Übertragungsweg so ausgestalten, daß die Systeme die erforderlichen technischen Möglichkeiten für eine kostengünstige Übergabe der Kontrollfunktionen an den Kopfstellen der Kabelnetze aufweisen, um den Kabelfernsehbetreibern auf lokaler und regionaler Ebene eine vollständige Kontrolle der Dienste zu ermöglichen, die solche Zugangsberechtigungs-systeme verwenden.

(2) Die Ausübung der Kontrollfunktion nach Absatz 1 darf keine Unterbrechung von Programmen für berechnigte Kunden nach sich ziehen. Sie berechnigt nicht zur Erhebung oder Verarbeitung personenbezogener Daten der Kunden des Kabelfernsehbetreibers.

§ 7

Anbieten von Diensten mit Zugangsberechnigung

(1) Anbieter und Verwender von Zugangsberechnigungs-systemen, die, unabhängig vom Übertragungsweg, Zugangsdienste zu digitalen Fernsehdiensten herstellen und vermarkten, müssen

1. allen Rundfunkveranstaltern zu chancengleichen, angemessenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen technische Dienste anbieten, die es gestatten, daß deren digitale Fernsehdienste von zugangsberechnigten Fernsehzuschauern mit Hilfe von Dekodern, die von den Anbietern von Diensten verwaltet werden, empfangen werden können,
2. in bezug auf ihre Tätigkeit als Anbieter von Diensten mit Zugangsberechnigung eine getrennte Rechnungsführung haben.

(2) Die Verpflichtung der Anbieter zur Einhaltung des nationalen und europäischen Wettbewerbsrechtes sowie der landesrechtlichen Rundfunkregelungen bleiben hiervon unberührt.

(3) Anbieter von digitalen Fernsehdiensten können Ansprüche gegen Anbieter von Diensten mit Zugangsberechnigung, gestützt auf Absatz 1 oder § 6, gegen die Anbieter und Verwender von Zugangsberechnigungs-systemen nur dann geltend machen, wenn die von ihnen angebotenen Dienste mit diesem Gesetz und mit den für diese Anbieter unmittelbar geltenden europäischen Rechtsvorschriften übereinstimmen.

§ 8

Tarifliste

Jeder für das Abrechnungssystem mit den Abonnenten Verantwortliche ist verpflichtet, unverzüglich nach Auf-

nahme seiner Tätigkeit eine Tarifliste zu veröffentlichen, in der auch berücksichtigt wird, ob Zusatzgeräte bereitgestellt werden. Die Veröffentlichung erfolgt im Bundesanzeiger. Vor Abschluß des Vertrages über den Empfang von Fernsehprogrammen gegen Entgelt ist dem Fernsehzuschauer ein Abdruck der Tarifliste auszuhändigen.

§ 9

Vergabe von Lizenzen für die Technologie der Zugangsberechnigung

(1) Vergibt ein Inhaber von gewerblichen Schutzrechten an Zugangsberechnigungssystemen und -produkten Lizenzen an Hersteller von Kundengeräten, muß dies zu chancengleichen, angemessenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen geschehen.

(2) Bei der Vergabe von Lizenzen dürfen technische und kommerzielle Faktoren berücksichtigt werden.

(3) Der Rechtsinhaber darf die Vergabe nicht an Bedingungen knüpfen, mit denen der Einbau

1. einer gemeinsamen Schnittstelle, die den Anschluß auch mehrerer anderer Zugangssysteme ermöglicht, oder
2. von anderen Elementen, die einem anderen Zugangssystem eigen sind,

in ein Gerät untersagt, verhindert oder erschwert werden soll. Der Lizenznehmer muß angemessene Bedingungen des Rechteinhabers, mit denen die Sicherheit der Transaktionen der Anbieter von Zugangsberechnigungs-systemen sichergestellt wird, hinnehmen.

§ 10

Schadensersatz

(1) Anbieter von Waren, Rechten oder Dienstleistungen, die vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes verstoßen, sind ihren Vertragspartnern zum Schadensersatz verpflichtet, sofern diese Bestimmungen den Schutz des Vertragspartners bezwecken.

(2) Der Schadensersatzanspruch umfaßt pauschal 15 vom Hundert des vertraglich vereinbarten Entgeltes. Die Geltendmachung eines höheren Schadens und ein Anspruch auf eine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Leistung bleiben unberührt.

§ 11

Schlichtungsverfahren

(1) Jeder, der durch die Bestimmungen der §§ 5 bis 9 berechnigt oder verpflichtet wird, kann zur Beilegung ungelöster Streitfragen in bezug auf die Anwendung dieser Vorschriften die Schlichtungsstelle anrufen. Die Anrufung erfolgt schriftlich.

(2) Die Schlichtungsstelle wird beim Bundesministerium für Post und Telekommunikation oder einer seiner nachgeordneten Behörden errichtet. Sie besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation regelt die Errichtung und Besetzung der Schlichtungsstelle und erläßt eine Verfahrensordnung. Die Errichtungsanordnung, die Besetzungsanordnung und die Verfahrensordnung sind im Amtsblatt des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation zu veröffentlichen.

(3) Die Schlichtungsstelle hat die am Streitfalle Beteiligten zu hören. Sie bestimmt das Verfahren im Rahmen der Verfahrensordnung nach billigem Ermessen. Das Verfahren ist transparent, zügig und kostengünstig zu gestalten.

(4) Die Schlichtungsstelle kann im Rahmen des Erforderlichen Sachverständige und Zeugen hören. Sie kann die Kommission der Europäischen Gemeinschaften auffordern, eine Stellungnahme bezüglich der Anwendung des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft abzugeben. Sie kann diese Maßnahmen von der Zahlung eines Auslagenvorschusses abhängig machen.

(5) Das Ergebnis des Schlichtungsverfahrens ist schriftlich festzuhalten. Sofern dies zur Vermeidung eines gerichtlichen Rechtsstreites geeignet erscheint, kann die Schlichtungsstelle den Beteiligten einen Einigungsvorschlag unterbreiten. Erklären sich alle Beteiligten schriftlich mit dem Schlichtungsspruch einverstanden, so hat dieser die Wirkung eines Gütevergleiches im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozeßordnung. Die §§ 795 und 797a Abs. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung finden auf den Schlichtungsspruch entsprechende Anwendung.

(6) Für das Schlichtungsverfahren werden Kosten (Gebühren und Ausgaben) von dem oder den Anrufenden erhoben. Die Gebühr für das Schlichtungsverfahren beträgt 0,1 vom Hundert des Wertes der Streitfrage, mindestens jedoch 300 Deutsche Mark. Auf die Bestimmungen des Wertes der Streitfrage finden die §§ 3 bis 9 der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung. Über die Pflicht zur Erstattung von Auslagen der Beteiligten entscheidet die Schlichtungsstelle unter Berücksichtigung des Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen. Die Entscheidung nach Satz 3 ist in den Schlichtungsvorschlag nach Absatz 5 Satz 2 aufzunehmen. Im übrigen finden die §§ 8 bis 21 des Verwaltungskostengesetzes Anwendung.

(7) Das Schlichtungsverfahren schließt die Geltendmachung von Ansprüchen auf dem Rechtsweg nicht aus. Die Befugnis des Absatzes 4 Satz 2 steht auch den Gerichten zu.

§ 12

Bußgeldvorschrift

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 oder 3 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Satz 2 ein Übertragungssystem nicht oder nicht richtig verwendet,
2. entgegen § 4 einen Breitbildschirm-Fernsehdienst nicht oder nicht richtig weiterverteilt oder
3. entgegen § 8 Satz 1 eine Tarifliste nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig veröffentlicht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesministerium für Post und Telekommunikation. § 36 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gilt entsprechend.

§ 13

Übergangsvorschriften

(1) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits angebotenen fortgeschrittenen Fernsehdienste müssen die Anforderungen des § 3 spätestens neun Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erfüllen.

(2) Erstmals in den Verkehr gebrachte Fernsehgeräte, Fernsehempfänger und sonstige Geräte der Unterhaltungselektronik im Sinne des § 5 müssen die dort genannten Anforderungen spätestens achtzehn Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erfüllen.

§ 14

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 14. November 1997

Der Bundespräsident
Roman Herzog

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Post und Telekommunikation
Wolfgang Bötsch

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung
(Vierte Besoldungsübergangs-Änderungsverordnung – 4. BesÜVÄndV)**

Vom 17. November 1997

Auf Grund des § 73 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 1997 (BGBl. I S. 1065, 2032) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

**Änderung der
Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung**

Die Zweite Besoldungs-Übergangsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 778, 1035), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 590), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt gefaßt:

„§ 4

Zuschuß zur Ergänzung der Dienstbezüge

Beamte, Richter und Soldaten mit Anspruch auf Besoldung nach § 2 können mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde und des für das Besoldungsrecht zuständigen Ministeriums einen ruhegehaltfähigen Zuschuß bis zur Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Bezügen nach § 2 und den bei gleichem Amt für das bisherige Bundesgebiet geltenden Dienstbezügen erhalten, wenn sie aufgrund der im bisherigen Bundesgebiet oder im Ausland erworbenen Befähigungsvoraussetzungen ernannt werden und für die Gewinnung ein dringendes dienstliches Bedürfnis besteht.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „85 vom Hundert“ durch die Angabe „90 vom Hundert“ ersetzt.

- bb) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Der Zuschuß wird nicht gewährt, wenn der Beamte, Richter oder Soldat täglich an seinen Wohnort im Beitrittsgebiet zurückkehrt oder ihm dies zuzumuten ist.“

cc) In Satz 3 wird das Wort „Ministers“ durch das Wort „Ministeriums“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 wird Satz 3 aufgehoben.

3. § 7 wird wie folgt gefaßt:

„§ 7

Besoldungsordnungen

Für Besoldungsordnungen des Bundes und der Länder gilt ergänzend die Anlage, soweit die dort erfaßten Ämter noch nicht landesrechtlich eingestuft sind.“

4. § 8 wird aufgehoben.

5. § 11 wird aufgehoben.

6. § 12 wird wie folgt gefaßt:

„§ 12

Übergangsregelung

§ 4 in der bis zum 24. November 1997 geltenden Fassung ist für Beamte, Richter und Soldaten, die bis zu diesem Tage ernannt worden sind, weiter anzuwenden.“

7. Die Anlage 3 wird aufgehoben; die bisherige Anlage 2 wird die einzige Anlage.

Artikel 2

Neubekanntmachung

Das Bundesministerium des Innern kann den Wortlaut der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 17. November 1997

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Kanter

Bekanntmachung der Neufassung der Futtermittelverordnung

Vom 19. November 1997

Auf Grund des Artikels 2 der Sechzehnten Verordnung zur Änderung der Futtermittelverordnung vom 23. Juli 1997 (BGBl. I S. 1894) wird nachstehend der Wortlaut der Futtermittelverordnung in der seit dem 29. Juli 1997 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung der Verordnung vom 11. November 1992 (BGBl. I S. 1898),
 2. den am 29. Mai 1993 in Kraft getretenen Artikel 1 der Verordnung vom 19. Mai 1993 (BGBl. I S. 711, 1126),
 3. den am 1. Januar 1994 in Kraft getretenen Artikel 77 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512, 1529, 2436),
 4. den am 11. März 1994 in Kraft getretenen Artikel 1 der Verordnung vom 3. März 1994 (BGBl. I S. 398),
 5. den am 7. Dezember 1994 in Kraft getretenen Artikel 1 der Verordnung vom 29. November 1994 (BGBl. I S. 3548),
 6. den am 1. Januar 1995 in Kraft getretenen Artikel 41 des Gesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082; 1995 I S. 156),
 7. den am 17. Januar 1996 in Kraft getretenen Artikel 1 der Verordnung vom 11. Januar 1996 (BAnz. S. 397),
 8. den am 1. Februar 1997 in Kraft getretenen Artikel 1 der Verordnung vom 28. Januar 1997 (BGBl. I S. 62),
 9. den am 29. Juli 1997 in Kraft getretenen Artikel 1 der Verordnung vom 23. Juli 1997 (BGBl. I S. 1894).
- Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund
- zu 2. des § 4 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 9, des § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und 8 in Verbindung mit Abs. 2 sowie Abs. 5 Satz 2, des § 5 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 5 und des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 1 und 3 des Futtermittelgesetzes vom 2. Juli 1975 (BGBl. I S. 1745), von denen § 4 Abs. 1 Nr. 5 und 8 und § 6 Abs. 2 Nr. 3 durch Gesetz vom 12. Januar 1987 (BGBl. I S. 138), § 4 Abs. 2 zuletzt gemäß Artikel 46 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278) sowie § 4 Abs. 5 und § 5 Abs. 5 gemäß Artikel 46 der Verordnung vom 26. Februar 1993 geändert worden sind,
 - zu 4. des § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2, des § 4 Abs. 1 Nr. 3 und 4 in Verbindung mit Abs. 2, des § 5 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 5, des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 1 und 3 und des § 8 Abs. 2 Nr. 2 des Futtermittelgesetzes vom 2. Juli 1975 (BGBl. I S. 1745), von denen § 4 Abs. 2 zuletzt gemäß Artikel 46 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278), § 5 Abs. 5 gemäß Artikel 46 der Verordnung vom 26. Februar 1993 sowie § 6 Abs. 2 Nr. 3 durch Gesetz vom 12. Januar 1987 (BGBl. I S. 138) geändert worden sind,
 - zu 5. des § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2, des § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 in Verbindung mit Abs. 2, des § 5 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 5, des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 1 und 3, des § 8 Abs. 2 Nr. 2 und des § 17 Abs. 4 des Futtermittelgesetzes vom 2. Juli 1975 (BGBl. I S. 1745), von denen § 4 Abs. 1 Nr. 5 und § 6 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe f durch Gesetz vom 12. Januar 1987 (BGBl. I S. 138), § 4 Abs. 2 zuletzt gemäß Artikel 46 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278) sowie § 5 Abs. 5 gemäß Artikel 46 der Verordnung vom 26. Februar 1993 geändert worden sind,
 - zu 7. des § 4 Abs. 1 Nr. 3, 4, 7, 8 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 1 und des § 5 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 5 Nr. 1, jeweils in Verbindung mit § 12 Abs. 3 des Futtermittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 1995 (BGBl. I S. 990),
 - zu 8. des § 4 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 9, des § 4 Abs. 1 Nr. 3, 4, 5, 7 und 8 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 1, des § 5 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 5 Nr. 1 und des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 1 und 3, jeweils in Verbindung mit § 23 des Futtermittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 1995 (BGBl. I S. 990),
 - zu 9. des § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 1a, des § 4 Abs. 1 Nr. 3 und 7a in Verbindung mit Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 1 und 3 des Futtermittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 1995 (BGBl. I S. 990).

Bonn, den 19. November 1997

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Jochen Borchert

Futtermittelverordnung*)

Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Alleinfuttermittel: Mischfuttermittel, die dazu bestimmt sind, allein den Nahrungsbedarf der Tiere zu decken;
2. Ergänzungsfuttermittel: Mischfuttermittel, die dazu bestimmt sind, in Ergänzung anderer Futtermittel den Nahrungsbedarf der Tiere zu decken;
3. Melassefuttermittel: Ergänzungsfuttermittel, die unter Verwendung von Melasse hergestellt sind und mindestens 14 vom Hundert Gesamtzucker, berechnet als Saccharose, enthalten;
4. Mineralfuttermittel: Ergänzungsfuttermittel, die überwiegend aus mineralischen Einzelfuttermitteln zusammengesetzt sind und mindestens 40 vom Hundert Rohasche enthalten;
5. Milchaustauschfuttermittel: Mischfuttermittel, die dazu bestimmt sind, unverändert oder mit Flüssigkeit zubereitet an Mastkälber oder, in Ergänzung oder als Ersatz der postkolostralen Muttermilch, an andere Jungtiere verfüttert zu werden;
6. Tagesration: die Menge der Futtermittel, die ein Tier durchschnittlich je Tag zur Deckung seines Nahrungsbedarfs benötigt;
7. Inhaltsstoffe: Stoffe – außer Zusatzstoffen und unerwünschten Stoffen –, die in einem Futtermittel enthalten sind und seinen Futterwert beeinflussen, es sei denn, daß diese Beeinflussung nur unerheblich ist;
8. Mindesthaltbarkeitsdatum: das Datum, bis zu dem das Mischfuttermittel unter angemessenen Aufbewahrungsbedingungen die seine Qualität bestimmenden Eigenschaften behält;
9. Heimtiere: Tiere von Arten, die üblicherweise von Menschen gehalten, aber nicht verzehrt werden, ausgenommen Tiere, die der Pelzgewinnung dienen;
10. Vertragsstaat: Staat, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist;
11. Drittland: Staat, der nicht Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist.

(2) Werden Einzelfuttermitteln andere Einzelfuttermittel

1. zur Verbesserung der Preßfähigkeit bis zu drei vom Hundert des Gesamtgewichts oder
 2. zur Denaturierung nach geltenden Rechtsvorschriften
- zugesetzt, so gelten sie weiterhin als Einzelfuttermittel.

§ 2

Art der Kennzeichnung

(1) Soweit im Verkehr mit Futtermitteln, Vormischungen und Zusatzstoffen durch das Futtermittelgesetz oder auf Grund des Futtermittelgesetzes Angaben vorgeschrieben sind, sind sie

1. bei verschlossenen Packungen oder verschlossenen Behältnissen an gut sichtbarer Stelle der äußeren Umhüllung, und zwar auf der Verpackung oder dem Behältnis selbst oder auf einem mit der Packung oder dem Behältnis fest verbundenen Aufkleber oder Anhänger,

*) Die Anlagen 1 bis 7 werden als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblatts Teil I wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

2. bei Futtermitteln, die lose oder in unverschlossenen Packungen oder unverschlossenen Behältnissen in den Verkehr gebracht werden, auf der Rechnung, dem Lieferschein oder einem sonstigen Warenbegleitpapier,
3. bei Mischfuttermitteln, die lose in kleinen Mengen von nicht mehr als 50 Kilogramm aus verschlossen gewesenen Packungen oder Behältnissen an Tierhalter abgegeben werden, auf einem bei der Ware befindlichen Schild zu machen.

(2) Bei Fischmehl, das auf See verpackt worden ist, können abweichend von Absatz 1 Nr. 1 die Angaben auf der Rechnung, dem Lieferschein oder einem sonstigen Warenbegleitpapier gemacht werden, wenn

1. das Fischmehl an gewerbsmäßige Hersteller von Futtermitteln abgegeben wird und
2. durch gleichlautende Kennzeichen an Verpackung und Warenbegleitpapier die Identifizierung der Ware sichergestellt ist.

Zweiter Abschnitt

Einzelfuttermittel

§ 3

Zulassung

Folgende Einzelfuttermittel, die nach § 4 Abs. 4 des Futtermittelgesetzes der Zulassung bedürfen, werden zugelassen:

1. Einzelfuttermittel, die in Anlage 1 Teil 1 Spalte 1 aufgeführt sind und der Beschreibung in Spalte 2 entsprechen;
2. Graupen, Grieß, Grütze und Mehl aus Getreide und Buchweizen.

§ 4

Anforderungen

(1) Bei Einzelfuttermitteln pflanzlichen Ursprungs muß die botanische Reinheit mindestens 95 vom Hundert betragen. Ist für Einzelfuttermittel nach Anlage 1 Spalte 3 ein anderer Wert festgesetzt, so gilt statt dessen dieser Wert. Abweichend hiervon genügt eine botanische Reinheit bei Bruchreis von mindestens 95 vom Hundert sowie bei Leinextraktionsschrot, Leinextraktionsschrot, aufgefettet, und Leinkuchen von mindestens 88 vom Hundert, wenn diese Einzelfuttermittel nach § 6 Abs. 4 Nr. 2 gekennzeichnet sind.

(2) In Einzelfuttermitteln darf der Gehalt an salzsäureunlöslicher Asche zwei vom Hundert, bezogen auf die Trockensubstanz, nicht überschreiten. Ist für Einzelfuttermittel nach Anlage 1 Spalte 3 ein anderer Wert festgesetzt, so gilt statt dessen dieser Wert. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Einzelfuttermittel, die nach § 6 Abs. 4 Nr. 3 gekennzeichnet sind.

(3) In Einzelfuttermitteln nach Anlage 1 darf der in Spalte 3 festgesetzte Gehalt an Wasser nicht überschritten werden. Dies gilt nicht für Einzelfuttermittel, die nach § 6 Abs. 4 Nr. 4 gekennzeichnet sind.

§ 5

Verpackung

Die in Anlage 1 Spalte 7 gekennzeichneten Einzelfuttermittel dürfen nur in verschlossenen Packungen oder verschlossenen Behältnissen in den Verkehr gebracht werden, es sei denn, daß sie unmittelbar vom Hersteller an den Tierhalter abgegeben werden.

§ 6

Kennzeichnung

(1) Einzelfuttermittel dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn angegeben sind:

1. das Wort „Einzelfuttermittel“,
2. die Bezeichnung nach Maßgabe der Absätze 2 und 3,
3. bei den in Anlage 1 aufgeführten Einzelfuttermitteln – ausgenommen solche, die für die Herstellung von Mischfuttermitteln bestimmt und entsprechend gekennzeichnet sind – die Gehalte an den Inhaltsstoffen nach Spalte 5, bezogen auf die Originalsubstanz,
4. das Nettogewicht, bei flüssigen Einzelfuttermitteln das Nettovolumen oder das Nettogewicht, bei Einzelfuttermitteln, die stückweise in den Verkehr gebracht werden, die Stückzahl oder das Nettogewicht, soweit nicht etwas anderes nach der Fertigpackungsverordnung zulässig ist,
5. der Name und die Anschrift des für das Inverkehrbringen innerhalb der Europäischen Gemeinschaft Verantwortlichen.

(2) Die Bezeichnung muß der Natur des Stoffes entsprechen.

(3) Bei den in Anlage 1 aufgeführten Einzelfuttermitteln ist die Bezeichnung nach Spalte 1 zu verwenden. Bei gepreßten, gewalzten oder ähnlich be- oder verarbeiteten Einzelfuttermitteln ist die Art der Be- oder Verarbeitung anzugeben, wenn diese nicht aus der Bezeichnung hervorgeht. Bei Ölen und Fetten – außer Tierfetten, die von warmblütigen Landtieren unterschiedlicher Arten hergestellt worden sind – sowie bei Destillationsfettsäuren und Raffinationsfettsäuren pflanzlichen Ursprungs ist in der Bezeichnung auch die Pflanzenart oder die Tierart anzugeben, aus der diese Einzelfuttermittel gewonnen worden sind. Bei Preßrückständen aus der Gewinnung pflanzlicher Öle oder Fette kann in der Bezeichnung statt des Wortbestandteils „-kuchen“ der Wortbestandteil „-expeller“ verwendet werden. Bei Calciumcarbonat ist das Ausgangsmaterial anzugeben.

(4) Die in Spalte 1 der folgenden Tabelle aufgeführten Einzelfuttermittel sind zusätzlich mit den Angaben nach Spalte 2 zu kennzeichnen.

Einzelfuttermittel	anzugeben
1	2
1. Einzelfuttermittel nach § 1 Abs. 2	a) Art des zur Verbesserung der Preßfähigkeit zugesetzten Einzelfuttermittels b) Art und Gehalt des zur Denaturierung zugesetzten Einzelfuttermittels
2. Bruchreis, Leinextraktionsschrot, Leinextraktionsschrot, aufgefettet, und Leinkuchen nach § 4 Abs. 1 Satz 3	a) Botanische Reinheit in v.H. b) „Nur zur Verarbeitung zu Mischfuttermitteln bestimmt“
3. Einzelfuttermittel nach § 4 Abs. 2 Satz 3	a) Gehalt an salzsäureunlöslicher Asche, bezogen auf die Trockensubstanz b) „Nur zur Verarbeitung zu Mischfuttermitteln bestimmt“
4. Einzelfuttermittel nach § 4 Abs. 3 Satz 2	a) Gehalt an Wasser b) „Nur zur Verarbeitung zu Mischfuttermitteln bestimmt“ c) „Alsbald verarbeiten“
5. Ammoniumsulfat für Rinder, Schafe und Ziegen mit Pansenfunktion	„Bei Kälbern, Schaf- und Ziegenlämmern darf der Gehalt an Ammoniumsulfat 0,5 vom Hundert in der täglichen Ration nicht überschreiten.“
6. Eiweißfermentationserzeugnis, das auf Erdgas gezüchtet ist, aus <i>Methylococcus capsulatus</i> (Bath) Stamm NCIMB 11132, <i>Alcaligenes acidovorans</i> Stamm NCIMB 12387, <i>Bacillus brevis</i> Stamm NCIMB 13288 und <i>Bacillus firmus</i> Stamm NCIMB 13280, für Mastschweine von 25 kg bis 60 kg Lebendgewicht, Kälber mit mindestens 80 kg Lebendgewicht und Lachse	a) „Bei Mastschweinen und Kälbern darf der Gehalt an dem in Spalte 1 genannten Erzeugnis 8 v.H., bei Lachsen (Süßwasser) 19 v.H. und bei Lachsen (Meerwasser) 33 v.H. in der täglichen Ration nicht überschreiten.“ b) „Nicht einatmen“

(5) Im Zusammenhang mit den nach Absatz 1 vorgeschriebenen Angaben dürfen zusätzlich angegeben werden:

1. die Marke des für das Inverkehrbringen innerhalb der Europäischen Gemeinschaft Verantwortlichen,
2. die Bezugsnummer der Partie,
3. die Haltbarkeitsdauer oder der Endtermin der Haltbarkeit,
4. das Erzeuger- oder Herstellerland,
5. der Preis,
6. die Fütterungsanweisung,
7. die Gehalte an Inhaltsstoffen, bezogen auf die Originalsubstanz; bei Einzelfuttermitteln nach Anlage 1 die Gehalte an Inhaltsstoffen nach Spalte 6, bei solchen, die für die Herstellung von Mischfuttermitteln bestimmt und entsprechend gekennzeichnet sind, zusätzlich die Gehalte an Inhaltsstoffen nach Spalte 5,
8. der Hinweis „Normtyp“ bei Einzelfuttermitteln nach Anlage 1, die den Anforderungen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 oder 2, Abs. 2 Satz 1 oder 2 und Abs. 3 Satz 1 und deren Gehalte der Anlage 1 Spalte 4 entsprechen,
9. die Tierart bei Fischlebermehl, das ausschließlich oder fast ausschließlich aus Fischen einer bestimmten Art hergestellt worden ist,
10. der Hinweis „salzarm“ bei Fischmehl, dessen Gehalt an Chloriden, berechnet als Natriumchlorid, weniger als zwei vom Hundert, bezogen auf die Trockensubstanz, beträgt,
11. das Herstellungsverfahren bei Dicalciumphosphat.

§ 7

Toleranzen

Angaben über Gehalte an Inhaltsstoffen in Einzelfuttermitteln gelten noch als richtig, wenn die festgestellten Gehalte von den angegebenen um nicht mehr als die in folgender Tabelle festgesetzten Werte abweichen. Die Werte schließen die verfahrensbedingten Fehlerbereiche bei der Probenahme und der Analyse ein. In Spalte 3 der Tabelle bedeuten

„a“: absolute Abweichung in vom Hundert des angegebenen Gehaltes,

„r“: relative Abweichung in vom Hundert des angegebenen Gehaltes.

Inhaltsstoff	angegebener Gehalt v.H.	zulässige Abweichung	
		unterschreitend v.H.	überschreitend v.H.
1	2	a	3
			b
Rohprotein	unter 10	1 a	
	10 bis 20	10 r	
	über 20	2 a	
Gesamtzucker, reduzierende Zucker, Saccharose, Laktose und Glukose (Dextrose)	unter 5	0,5 a	
	5 bis 20	10 r	
	über 20	2 a	
Stärke und Inulin	unter 10	1 a	
	10 bis 30	10 r	
	über 30	3 a	
Rohfett	unter 5	0,6 a	
	5 bis 15	12 r	
	über 15	1,8 a	
Rohfaser	unter 6		0,9 a
	6 bis 14		15 r
	über 14		2,1 a
Rohasche	unter 5		0,5 a
	5 bis 10		10 r
	über 10		1 a
Wasser	unter 5		0,5 a
	5 bis 10		10 r
	über 10 bis 20		1 a
	über 20 bis 40		5 r
	über 40		2 a
Calcium, Phosphor, Magnesium	unter 2	0,2 a	
	2 bis 15	10 r	
	über 15	1,5 a	
Calciumcarbonat, Natrium	unter 2		0,2 a
	2 bis 15		10 r
	über 15		1,5 a
Chloride, berechnet als Natriumchlorid, salzsäureunlösliche Asche	bis 3		0,3 a
	über 3		10 r
Carotin, Vitamin A, Xanthophyll		30 r	
Lysin, Methionin		20 r	
flüchtige Stickstoffbasen			20 r
petrolätherunlösliche Verunreinigungen	unter 2		0,2 a
	2 bis 15		10 r
	über 15		1,5 a
Säurezahl	unter 2 Einheiten		0,2 Einheiten
	2 bis 15 Einheiten		10 r
	über 15 Einheiten		1,5 Einheiten

Dritter Abschnitt
Mischfuttermittel

§ 8

Anforderungen an Mischfuttermittel

(1) In Mischfuttermitteln – ausgenommen Mischfuttermittel aus ganzen Samen, Körnern oder Früchten – darf der Gehalt an Feuchtigkeit, bezogen auf die Originalsubstanz, höchstens betragen:

1. bei Milchaustauschfuttermitteln sowie anderen Mischfuttermitteln, die mehr als 40 vom Hundert Milcherzeugnisse enthalten, 7 vom Hundert,
2. bei Mineralfuttermitteln mit organischen Bestandteilen 10 vom Hundert,
3. bei Mineralfuttermitteln ohne organische Bestandteile 5 vom Hundert,
4. bei sonstigen Mischfuttermitteln 14 vom Hundert.

Dies gilt nicht, wenn der Gehalt an Feuchtigkeit angegeben ist.

(2) In Mischfuttermitteln – ausgenommen Mischfuttermittel aus ganzen Samen, Körnern oder Früchten – darf der Gehalt an salzsäureunlöslicher Asche, bezogen auf die Trockensubstanz, höchstens betragen:

1. bei Mischfuttermitteln, die überwiegend aus Nebenerzeugnissen der Reisverarbeitung bestehen, 3,3 vom Hundert,
2. bei sonstigen Mischfuttermitteln 2,2 vom Hundert.

Dies gilt nicht für

1. Mischfuttermittel mit Bindemitteln mineralischen Ursprungs,
2. Mineralfuttermittel,
3. Mischfuttermittel, die überwiegend aus Schnitzelerzeugnissen von Zuckerrüben bestehen, sowie
4. Mischfuttermittel für Nutzfische, die mehr als 15 vom Hundert Fischmehl enthalten,

wenn der Gehalt an salzsäureunlöslicher Asche angegeben ist.

(3) Milchaustausch-Alleinfuttermittel für Kälber bis zu einem Gewicht von 70 Kilogramm müssen mindestens 30 Milligramm Eisen je Kilogramm, bezogen auf Alleinfuttermittel mit 88 vom Hundert Trockensubstanz, enthalten.

§ 9

Zusammensetzung von Mischfuttermitteln

Mischfuttermittel dürfen Einzelfuttermittel der Gruppen „Proteinerzeugnisse aus Mikroorganismen“, „Aminosäuren und ihre Salze sowie analoge Erzeugnisse“ und „Nichtproteinhaltige Stickstoffverbindungen (NPN-Verbindungen)“ nur enthalten, wenn diese in Anlage 1 Teil 1 Nr. 1a bis 3 aufgeführt sind.

§ 9a

Verwendungszwecke für Diätfuttermittel

Für Diätfuttermittel werden die in Anlage 2a Spalte 1 aufgeführten besonderen Ernährungszwecke festgesetzt.

§ 10

Ausnahme von der Verpackungspflicht

Mischfuttermittel dürfen lose oder in unverschlossenen Packungen oder unverschlossenen Behältnissen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie

1. vom Hersteller unmittelbar an Hersteller oder Verpacker von Mischfuttermitteln,
2. in Form von Blöcken oder Lecksteinen oder
3. in kleinen Mengen von nicht mehr als 50 Kilogramm aus verschlossen gewesenen Packungen oder Behältnissen an Tierhalter

abgegeben werden. Ferner dürfen

1. Melassefuttermittel, die aus zwei oder drei Einzelfuttermitteln bestehen,
2. gepreßte Mischfuttermittel sowie
3. Mischfuttermittel, die unmittelbar an den Tierhalter abgegeben werden, lose oder in unverschlossenen Behältnissen in den Verkehr gebracht werden.

§ 11

Kennzeichnung

- (1) Mischfuttermittel dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn angegeben sind:
1. die Bezeichnung nach Maßgabe des § 12,
 2. die Gehalte an Inhaltsstoffen und Energie sowie die Zusammensetzung nach Maßgabe der §§ 13 und 14,
 3. das Nettogewicht, bei flüssigen Mischfuttermitteln das Nettovolumen oder das Nettogewicht, soweit nicht etwas anderes nach der Fertigpackungsverordnung zulässig ist,
 4. das Mindesthaltbarkeitsdatum nach Maßgabe des Absatzes 4; ergibt die nach § 18 Abs. 1 oder 7 bei dem jeweiligen Mischfuttermittel erforderliche Angabe über den Endtermin der Garantie des Gehaltes oder der Haltbarkeitsdauer vom Herstellungsdatum an einen kürzeren Zeitraum, so ist dessen Enddatum für die Angabe des Mindesthaltbarkeitsdatums maßgebend,
 5. die Bezugsnummer der Partie, wenn das Herstellungsdatum nicht angegeben ist,
 6. der Verwendungszweck und Hinweise für die sachgerechte Verwendung, soweit diese Angaben nicht aus der Bezeichnung hervorgehen, ferner
 - a) bei Ergänzungsfuttermitteln für Kälber, Schaf- oder Ziegenlämmer, die Ammoniumsulfat enthalten, der Hinweis, daß der Gehalt an Ammoniumsulfat in der täglichen Ration 0,5 vom Hundert nicht überschreiten darf;
 - b) bei Mischfuttermitteln für Rinder, Schafe oder Ziegen, die nicht proteinhaltige Stickstoffverbindungen (NPN-Verbindungen) nach Anlage 1 Teil 1 Nr. 3 enthalten, die Menge der enthaltenen NPN-Verbindungen, ausgedrückt in Rohprotein, die beim Verfüttern täglich je Tier oder je 100 Kilogramm Lebendgewicht nicht überschritten werden darf, mit dem Hinweis, daß allmählich anzufüttern ist;
 - c) bei Mischfuttermitteln der Anlage 2 die Hinweise nach Spalte 4, sofern diese Mischfuttermittel den Anforderungen nach Spalte 3 entsprechen und mit dem Hinweis „Normtyp“ gekennzeichnet sind;
 - d) bei Diätfuttermitteln der besondere Ernährungszweck nach Anlage 2a Spalte 1, die empfohlene Fütterungsdauer nach Anlage 2a Spalte 6 sowie die in der Gebrauchsanweisung zu machenden Angaben und die sonstigen Angaben nach Anlage 2a Spalte 7, ferner bei Diät-Ergänzungsfuttermitteln Hinweise auf eine ausgewogene Zusammensetzung der Tagesration,
 - 6a. bei Diätfuttermitteln Hinweise auf die physikalische Beschaffenheit sowie die Be- und Verarbeitung, soweit entsprechende Angaben in Anlage 2a Spalte 5 vorgesehen sind,
 7. der Name und die Anschrift des für das Inverkehrbringen innerhalb der Europäischen Gemeinschaft Verantwortlichen.
- (2) Die Angaben nach Absatz 1 und § 8 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 müssen zusammengefaßt und von anderen Angaben deutlich getrennt sein. Abweichend davon dürfen die in Absatz 1 Nr. 3 bis 5 genannten Angaben an anderer Stelle angebracht werden; in diesem Fall ist an der in Satz 1 genannten Stelle ein Hinweis anzubringen, aus dem hervorgeht, wo sich diese Angaben befinden.
- (3) Bei Mischfuttermitteln, die aus zwei oder drei Einzelfuttermitteln bestehen, können die Angaben nach Absatz 1 Nr. 6, ausgenommen die Angaben über NPN-Verbindungen, entfallen, wenn die Bezeichnung diese Einzelfuttermittel erkennen läßt.
- (4) Das Mindesthaltbarkeitsdatum muß wie folgt angegeben werden:
1. bei mikrobiologisch leicht verderblichen Mischfuttermitteln: „spätestens zu verbrauchen am ... (Tag, Monat, Jahr)“,
 2. bei den übrigen Mischfuttermitteln: „mindestens haltbar bis ... (Monat und Jahr)“.

§ 12

Bezeichnung

- (1) Aus der Bezeichnung muß hervorgehen, ob das Mischfuttermittel als Alleinfuttermittel, Ergänzungsfuttermittel, Mineralfuttermittel, Melassefuttermittel, Milchaustausch-Alleinfuttermittel oder Milchaustausch-Ergänzungsfuttermittel bestimmt ist und für welche Tierart oder Tierkategorie es verwendet werden soll. Bei Mischfuttermitteln, die aus zwei oder drei Einzelfuttermitteln – ausgenommen NPN-Verbindungen – bestehen, ist die Angabe der Tierart oder Tierkategorie entbehrlich, wenn die Bezeichnung diese Einzelfuttermittel erkennen läßt. Bei Mischfuttermitteln für Heimtiere, ausgenommen Hunde und Katzen, kann die Bezeichnung „Alleinfuttermittel“ oder „Ergänzungsfuttermittel“ durch die Bezeichnung „Mischfuttermittel“ ersetzt werden; in diesem Fall gelten die Vorschriften für die Kennzeichnung von Alleinfuttermitteln entsprechend.
- (2) Mischfuttermittel, die den in Anlage 2 Spalte 2 aufgeführten Typen entsprechen, sind nach Spalte 2 zu bezeichnen. Enthält eine Bezeichnung das Wort „Futtermittel“, auch in einer Wortzusammensetzung, so kann in der Angabe der Wortteil „-mittel“ entfallen.
- (3) Bei Mischfuttermitteln, die zu einem in Anlage 2a Spalte 1 aufgeführten besonderen Ernährungszweck bestimmt sind, ist der Bezeichnung der Wortteil „Diät-“ voranzustellen.

§ 13

Vorgeschriebene Angaben über Inhaltsstoffe und Zusammensetzung

(1) Bei den in Spalte 1 der folgenden Tabelle aufgeführten Mischfuttermitteln – ausgenommen Mischfuttermittel aus ganzen Samen, Körnern oder Früchten – sind mit Bezug auf die in Spalte 2 genannten Tierarten oder Tierkategorien die Gehalte an den in Spalte 3 aufgeführten Inhaltsstoffen, bezogen auf die Originalsubstanz, in vom Hundert anzugeben:

Mischfuttermittel	Tierart oder Tierkategorie	Inhaltsstoffe
1	2	3
Alleinfuttermittel	alle, ausgenommen andere Heimtiere als Hunde und Katzen Schweine außerdem Geflügel außerdem	Rohprotein, Rohfett, Rohfaser, Rohasche Lysin Methionin
Mineralfuttermittel	alle Rinder, Schafe und Ziegen außerdem	Calcium, Natrium, Phosphor Magnesium
Melassefuttermittel	alle Rinder, Schafe und Ziegen außerdem	Rohprotein, Rohfaser, Rohasche, Gesamtzucker (berechnet als Saccharose) Magnesium bei einem Gehalt von 0,5 v.H. und mehr
andere Ergänzungsfuttermittel	alle, ausgenommen andere Heimtiere als Hunde und Katzen alle, ausgenommen Heimtiere, außerdem Rinder, Schafe und Ziegen außerdem Schweine außerdem Geflügel außerdem	Rohprotein, Rohfett, Rohfaser, Rohasche Calcium bei einem Gehalt von 5 v.H. und mehr, Phosphor bei einem Gehalt von 2 v.H. und mehr Magnesium bei einem Gehalt von 0,5 v.H. und mehr Lysin Methionin

Bei Mischfuttermitteln, die

1. NPN-Verbindungen enthalten, die für Rinder, Schafe oder Ziegen bestimmt sind, ist außer dem Gesamtgehalt an Rohprotein derjenige Gehalt an Rohprotein, der sich aus dem Stickstoff der enthaltenen NPN-Verbindungen ergibt,
2. Calciumsalz des Hydroxy-Analogs von Methionin enthalten, ist zusätzlich der Gehalt an monomerer Säure,
3. Hydroxy-Analog von Methionin enthalten, sind zusätzlich die Gehalte an Gesamtsäure und monomerer Säure anzugeben. Bei Mischfuttermitteln, die aus zwei oder drei Einzelfuttermitteln bestehen und entsprechend § 12 Abs. 1 Satz 2 gekennzeichnet sind, sind

1. im Fall der ausschließlichen Verwendung mineralischer Einzelfuttermittel die Gehalte an Calcium, Natrium und Phosphor,
2. in sonstigen Fällen die Gehalte an Rohprotein, Rohfett, Rohfaser und Rohasche in vom Hundert anzugeben.

(2) Die Angaben über die Zusammensetzung müssen enthalten:

1. bei Mischfuttermitteln für Nutztiere die enthaltenen Einzelfuttermittel nach Maßgabe des Absatzes 2a in absteigender Reihenfolge ihrer Gewichtsanteile,
2. bei Mischfuttermitteln für Hunde und Katzen die enthaltenen Einzelfuttermittel in vom Hundert oder in der absteigenden Reihenfolge ihrer Gewichtsanteile.

Bei Mischfuttermitteln, die Bakterieneiweiß M für Kälber, Schweine, Geflügel und Fische oder Einzelfuttermittel nach Anlage 1 Teil 1 Nr. 2.2 und 3.1 enthalten, sind in jedem Fall deren Gewichtsanteile in vom Hundert anzugeben.

(2a) Bei der Angabe der in Mischfuttermitteln für Nutztiere enthaltenen Einzelfuttermittel ist

1. bei Einzelfuttermitteln, die im Anhang Teil B der Richtlinie 92/87/EWG der Kommission vom 26. Oktober 1992 zur Festlegung eines nicht ausschließlichen Verzeichnisses der wichtigsten Ausgangserzeugnisse, die zur Herstellung von Mischfuttermitteln, die für andere Tiere als Heimtiere bestimmt sind, normalerweise verwendet und in den Verkehr gebracht werden (ABl. EG Nr. L 319 S. 19) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind, die Bezeichnung nach Spalte 2 dieses Anhangs, und zwar unter Beachtung der Bestimmungen des Anhangs Teil A der genannten Richtlinie,

2. bei sonstigen Einzelfuttermitteln die Bezeichnung nach § 6 Abs. 2 oder 3 zu verwenden.

(2b) Bei Diätfuttermitteln sind zusätzlich zu den Angaben nach den Absätzen 1 bis 2a anzugeben:

1. die wesentlichen ernährungsphysiologischen Merkmale nach Anlage 2a Spalte 2,
2. die Gehalte an den in Anlage 2a Spalte 4 aufgeführten Inhaltsstoffen, sofern dies nicht bereits nach Absatz 1 vorgeschrieben ist, und der Gehalt an Energie, sofern diese Angabe nach Anlage 2a Spalte 4 vorgesehen ist,
3. die Einzelfuttermittel oder Zusatzstoffe nach Anlage 2a Spalte 5, die für die ernährungsphysiologischen Merkmale nach Anlage 2a Spalte 2 wesentlich sind.

(3) Anstelle der Einzelfuttermittel können bei Mischfuttermitteln nach Absatz 2 Satz 1 die Gruppen nach Anlage 2b angegeben werden. In diesem Fall ist die Angabe einzelner Einzelfuttermittel nur zulässig, wenn diese nicht unter eine der genannten Gruppen fallen oder für den besonderen Ernährungszweck eines Diätfuttermittels wesentlich sind.

(4) Sind bei Diätfuttermitteln für Hunde und Katzen nach Anlage 2a Spalte 4 Angaben über den Gehalt an Energie vorgesehen, so sind diese Angaben nach den Schätzgleichungen in Anlage 4 Teil 2 zu berechnen und als umsetzbare Energie in Megajoule je Kilogramm (MJ/kg) mit einer Dezimalstelle anzugeben.

§ 14

Zusätzliche Angaben

(1) Im Zusammenhang mit den nach § 11 Abs. 1 vorgeschriebenen Angaben dürfen zusätzlich angegeben werden:

1. die Marke des für das Inverkehrbringen innerhalb der Europäischen Gemeinschaft Verantwortlichen,
2. der Name und die Anschrift oder der Sitz des Herstellers, wenn dieser nicht für das Inverkehrbringen verantwortlich ist,
3. die Handelsbezeichnung des Mischfuttermittels,
4. die Bezugsnummer der Partie,
5. das Herstellungsdatum durch die Angabe „... Tage, Monate oder Jahre vor dem angegebenen Mindesthaltbarkeitsdatum hergestellt“ sowie im Fall des § 11 Abs. 2 verbunden mit einem Hinweis, wo das Mindesthaltbarkeitsdatum angegeben ist,
6. das Erzeuger- oder Herstellerland,
7. der Preis,
8. Hinweise auf die physikalische Beschaffenheit sowie die Be- und Verarbeitung,
9. bei Mischfuttermitteln aus ganzen Samen, Körnern oder Früchten der Gehalt an Feuchtigkeit und an salzsäureunlöslicher Asche in vom Hundert, bezogen auf die Originalsubstanz,
10. bei Mischfuttermitteln nach Anlage 2, die den Anforderungen nach § 8 und Anlage 2 Spalte 3 entsprechen, der Hinweis „Normtyp“,
11. bei Mischfuttermitteln für Heimtiere die Einzelfuttermittel nach Maßgabe der Absätze 4 und 5,
12. bei den in Spalte 1 der folgenden Tabelle aufgeführten Mischfuttermitteln mit Bezug auf die in Spalte 2 genannten Tierarten oder Tierkategorien die jeweils in Spalte 3 aufgeführten Inhaltsstoffe in vom Hundert und der Energiegehalt, bezogen auf die Originalsubstanz.

Mischfuttermittel	Tierart oder Tierkategorie	Inhaltsstoffe, Energie
1	2	3
Alleinfuttermittel	alle	Cystin, Threonin, Tryptophan; Stärke, Gesamtzucker, Gesamtzucker plus Stärke; Calcium, Kalium, Magnesium, Natrium, Phosphor; Wasser, salzsäureunlösliche Asche
	andere als Schweine außerdem	Lysin
	andere als Geflügel außerdem	Methionin
	andere Heimtiere als Hunde und Katzen außerdem	Rohprotein, Rohfett, Rohfaser, Rohasche
	Geflügel, Rinder, Schafe, Schweine und Ziegen außerdem	Energie nach Absatz 2

Mischfuttermittel	Tierart oder Tierkategorie	Inhaltsstoffe, Energie
1	2	3
Mineralfuttermittel	alle	Rohprotein, Rohfett, Rohfaser, Rohasche; Cystin, Lysin, Methionin, Threonin, Tryptophan; Kalium; Wasser, salzsäureunlösliche Asche
	andere als Rinder, Schafe und Ziegen außerdem	Magnesium
Melassefuttermittel	alle	Rohfett; Calcium, Kalium, Magnesium, Natrium, Phosphor; Wasser, salzsäureunlösliche Asche
andere Ergänzungsfuttermittel	alle	Cystin, Threonin, Tryptophan; Stärke, Gesamtzucker, Gesamtzucker plus Stärke; Calcium, Kalium, Magnesium, Natrium, Phosphor; Wasser, salzsäureunlösliche Asche
	andere als Schweine außerdem	Lysin
	andere als Geflügel außerdem	Methionin
	Geflügel, Rinder, Schafe, Schweine und Ziegen außerdem	Energie nach Absatz 2
	andere Heimtiere als Hunde und Katzen außerdem	Rohprotein, Rohfett, Rohfaser, Rohasche

Bei Mischfuttermitteln, die aus zwei oder drei Einzelfuttermitteln bestehen und entsprechend § 12 Abs. 1 Satz 2 gekennzeichnet sind, dürfen

1. im Fall der ausschließlichen Verwendung mineralischer Einzelfuttermittel die Gehalte an Rohprotein, Rohfett, Rohfaser, Rohasche, Cystin, Lysin, Methionin, Threonin, Tryptophan, Kalium, Wasser und salzsäureunlöslicher Asche,
2. in sonstigen Fällen die Gehalte an Cystin, Threonin, Tryptophan, Stärke, Gesamtzucker, Gesamtzucker plus Stärke, Calcium, Kalium, Magnesium, Natrium, Phosphor, Wasser und salzsäureunlöslicher Asche

in vom Hundert angegeben werden.

(2) Werden bei Mischfuttermitteln für Geflügel, Rinder, Schafe, Schweine oder Ziegen, ausgenommen Mineral- und Melassefuttermittel, Angaben über den Gehalt an Energie gemacht, so sind diese Angaben nach den Schätzgleichungen in Anlage 4 Teil 1 zu berechnen. Die Nettoenergie-Laktation und die umsetzbare Energie sind in Megajoule je Kilogramm (MJ/kg) mit einer Dezimalstelle anzugeben.

(3) (weggefallen)

(4) Werden bei Mischfuttermitteln für Heimtiere, ausgenommen für Hunde und Katzen, Angaben über die Zusammensetzung gemacht, so sind alle enthaltenen Einzelfuttermittel in vom Hundert oder in der absteigenden Reihenfolge ihrer Gewichtsanteile anzugeben. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.

(5) Bei für alle Tiere bestimmten Diätfuttermitteln und sonstigen Mischfuttermitteln für Heimtiere kann das Vorhandensein oder der geringe Gehalt eines oder mehrerer Einzelfuttermittel hervorgehoben werden, wenn diese für die Merkmale des Mischfuttermittels wesentlich sind. Dabei ist der Mindest- oder Höchstgehalt des hervorgehobenen Einzelfuttermittels in vom Hundert anzugeben, und zwar entweder an der Stelle, an der diese Einzelfuttermittel hervorgehoben werden, oder bei den Angaben über die Zusammensetzung nach Absatz 4 oder § 13 Abs. 2.

(6) Angaben, die über die nach Absatz 1 zulässigen oder nach § 8 Abs. 1 und 2 und § 11 Abs. 1 vorgeschriebenen Angaben hinausgehen, müssen sich auf nachweisbare objektive, insbesondere meßbare Faktoren beziehen und deutlich getrennt von den Angaben nach § 11 Abs. 2 Satz 1 sein. Angaben über Inhaltsstoffe oder Energie, die über die Angaben nach Absatz 1 Nr. 12, § 8 Abs. 1 und 2 oder § 13 Abs. 1 hinausgehen, sind nicht zulässig. Die Vorschriften über die Kennzeichnung von Zusatzstoffen oder unerwünschten Stoffen bleiben hiervon unberührt.

§ 15

Toleranzen

(1) Angaben über Gehalte an Inhaltsstoffen in Mischfuttermitteln gelten noch als richtig, wenn die festgestellten Gehalte von den angegebenen um nicht mehr als die in folgender Tabelle festgesetzten Werte abweichen. Die Werte schließen die verfahrensbedingten Fehlerbereiche bei der Probenahme und der Analyse ein. In Spalte 3 der Tabelle bedeuten

„a“: absolute Abweichung in vom Hundert des angegebenen Gehaltes,

„r“: relative Abweichung in vom Hundert des angegebenen Gehaltes.

Inhaltsstoff	angegebener Gehalt v.H.	zulässige Abweichung	
		unterschreitend v.H.	überschreitend v.H.
1	2	a	3 b
Rohprotein	unter 10	1 a	2 a
	10 bis 20	10 r	20 r
	über 20	2 a	4 a
Rohfett	unter 8	0,8 a	1,6 a
	8 bis 15	10 r	20 r
	über 15	1,5 a	3 a
Stärke, Gesamtzucker plus Stärke	unter 10	1 a	2 a
	10 bis 25	10 r	20 r
	über 25	2,5 a	5 a
Gesamtzucker	unter 10	1 a	2 a
	10 bis 20	10 r	20 r
	über 20	2 a	4 a
Kalium, Magnesium, Natrium	unter 0,7	0,1 a	0,3 a
	0,7 bis 5	15 r	45 r
	5 bis 7,5	0,75 a	2,25 a
	7,5 bis 15	10 r	30 r
	über 15	1,5 a	4,5 a
Calcium, Phosphor	unter 1	0,15 a	0,45 a
	1 bis 6	15 r	45 r
	6 bis 12	0,9 a	2,7 a
	12 bis 16	7,5 r	22,5 r
	über 16	1,2 a	3,6 a
Methionin, Lysin, Threonin		15 r	
Cystin, Tryptophan		20 r	
Wasser	unter 5		0,5 a
	5 bis 10		10 r
	über 10		1 a
Rohfaser	unter 6	2,7 a	0,9 a
	6 bis 12	45 r	15 r
	über 12	5,4 a	1,8 a
Rohasche	unter 5	1,5 a	0,5 a
	5 bis 10	30 r	10 r
	über 10	3 a	1 a
salzsäureunlösliche Asche	unter 4		0,4 a
	4 bis 10		10 r
	über 10		1 a

(2) Abweichend von Absatz 1 gelten Angaben über Gehalte an Inhaltsstoffen in Mischfuttermitteln für Heimtiere noch als richtig, wenn die festgestellten Gehalte von den angegebenen um nicht mehr als die in folgender Tabelle festgesetzten Werte abweichen.

Inhaltsstoff	angegebener Gehalt v.H.	zulässige Abweichung	
		unterschreitend v.H.	überschreitend v.H.
1	2	a	3 b
Rohprotein	unter 12,5	2 a	4 a
	12,5 bis 20	16 r	32 r
	über 20	3,2 a	6,4 a
Rohfett		2,5 a	2,5 a
Wasser	unter 20		1,5 a
	20 bis 40		7,5 r
	über 40		3 a
Rohfaser		3 a	1 a
Rohasche		4,5 a	1,5 a

(3) Angaben über den Gehalt an Energie gelten noch als richtig, wenn die festgestellten Gehalte die angegebenen Gehalte um nicht mehr als nachstehend aufgeführt unterschreiten:

1. Umsetzbare Energie: 0,4 Megajoule je Kilogramm,
2. Nettoenergie-Laktation: 0,25 Megajoule je Kilogramm.

Abweichend von Satz 1 Nr. 1 gelten die Angaben über den Gehalt an Energie in Diätfuttermitteln für Hunde und Katzen noch als richtig, wenn die festgestellten Gehalte um nicht mehr als 15 vom Hundert von den angegebenen Gehalten abweichen.

Vierter Abschnitt Zulassung und Verwendung von Zusatzstoffen

§ 16

Zulassung von Zusatzstoffen und Verwendungsbeschränkungen

(1) Die in Anlage 3 Spalte 2 aufgeführten Zusatzstoffe werden für die in den Gruppenüberschriften und der Spalte 4 oder 5 bestimmten Verwendungszwecke zugelassen. Die Zulassung gilt für die Verwendung der Zusatzstoffe in Mischfuttermitteln, soweit in Spalte 8 unter Buchstabe a keine Beschränkung vorgeschrieben ist. Eine Verwendung in anderen Futtermittelarten ist nur zulässig, wenn dies in Spalte 8 unter Buchstabe b vorgesehen ist.

(2) In einer Vormischung oder einem Futtermittel dürfen vorbehaltlich des Absatzes 3 mehrere Zusatzstoffe nur verwendet werden, wenn zwischen ihnen eine chemisch-physikalische Verträglichkeit im Hinblick auf die erwarteten Wirkungen besteht.

(3) In einem Mischfuttermittel darf nur ein einziger Leistungsförderer und je ein einziger Zusatzstoff zur Verhütung der Histomoniasis und der Kokzidiose verwendet werden. Ein Zusatzstoff, der für eine Tierart oder Tierkategorie sowohl als Leistungsförderer als auch als Zusatzstoff zur Verhütung der Histomoniasis oder der Kokzidiose zugelassen ist, darf in einem Mischfuttermittel nur für einen einzigen Verwendungszweck verwendet werden.

(4) Carotinoide und Xanthophylle, Leistungsförderer, Zusatzstoffe zur Verhütung der Histomoniasis oder der Kokzidiose, Spurenelemente sowie Vitamine, Provitamine und ähnlich wirkende Stoffe, die chemisch eindeutig beschrieben sind, (Vitamine) dürfen Mischfuttermitteln nur in Form von Vormischungen mit Trägerstoffen zugesetzt werden; dabei darf der Anteil der Vormischungen jeweils 0,2 vom Hundert, im Fall von Vormischungen, die als Zusatzstoff lediglich Cholinchlorid enthalten, 0,05 vom Hundert des Gesamtgewichts des Mischfuttermittels nicht unterschreiten.

§ 17

Gehalte an Zusatzstoffen in Futtermitteln

(1) Der Gehalt an Zusatzstoffen darf in Mischfuttermitteln die in Anlage 3 Spalte 6 festgesetzten Höchstgehalte nicht überschreiten und die dort festgesetzten Mindestgehalte nicht unterschreiten. Bei der Berechnung der Höchstgehalte an Zusatzstoffen sind die Gehalte an den in den Futtermitteln natürlich enthaltenen, mit den Zusatzstoffen identischen Stoffen einzubeziehen.

(2) In Ergänzungsfuttermitteln dürfen vorbehaltlich des Absatzes 3 die festgesetzten Höchstgehalte an Zusatzstoffen überschritten werden, wenn bei der bestimmungsgemäßen Verwendung der Ergänzungsfuttermittel zusammen mit anderen Futtermitteln die Höchstgehalte an den Zusatzstoffen eingehalten werden.

(3) Abweichend von Absatz 2 darf entweder

1. in Ergänzungsfuttermitteln der Gehalt an Vitamin D, Leistungsförderern und Zusatzstoffen zur Verhütung der Histomoniasis oder der Kokzidiose bis zum Fünffachen des festgesetzten Höchstgehaltes oder
2. a) in Eiweißkonzentraten für Schweine der Gehalt an Vitamin D bis zu 20 000 Internationale Einheiten je Kilogramm und an Leistungsförderern bis zu 200 Milligramm je Kilogramm,
- b) in Mineralfuttermitteln für Nutztiere, ausgenommen Mineralfuttermittel für Mastrinder, der Gehalt an Vitamin D bis zu 200 000 Internationale Einheiten je Kilogramm und an Leistungsförderern bis zu 1 000 Milligramm je Kilogramm,
- c) in Mineralfuttermitteln für Mastrinder der Gehalt an Vitamin D bis zu 200 000 Internationale Einheiten und an Leistungsförderern bis zu 2 000 Milligramm je Kilogramm,
- d) in Ergänzungsfuttermitteln für alle Tierarten oder Tierkategorien zur kurzfristigen zusätzlichen Vitaminversorgung der Gehalt an Vitamin D bis zu 200 000 Internationale Einheiten je Kilogramm

betragen, wenn diese Ergänzungsfuttermittel eine oder mehrere Eigenschaften in der Zusammensetzung, insbesondere hinsichtlich des Gehaltes an Rohprotein, Laktose oder Mineralstoffen, aufweisen, die sicherstellen, daß beim Verfüttern die festgesetzten Höchstgehalte an Zusatzstoffen nicht überschritten werden und eine Zweckentfremdung durch Verwendung bei anderen Tierarten praktisch ausgeschlossen ist.

§ 18

Kennzeichnung von Futtermitteln mit Zusatzstoffen

(1) Futtermittel, denen Zusatzstoffe der in Spalte 1 der folgenden Tabelle aufgeführten Art zugesetzt worden sind, dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie mit der Bezeichnung dieser Zusatzstoffe nach Anlage 3 Spalte 2 und gegebenenfalls mit den zusätzlichen Angaben nach Spalte 2 der folgenden Tabelle gekennzeichnet sind.

Zusatzstoff	zusätzliche Angaben
1	2
Antioxidantien	bei Futtermitteln für Heimtiere die der Bezeichnung vorangestellte Angabe: „mit Antioxidans“
Bentonit-Montmorillonit, Citronensäure	
Enzyme, Mikroorganismen	Gehalt an wirksamer Substanz, Endtermin der Garantie des Gehaltes oder Haltbarkeitsdauer vom Herstellungsdatum an
färbende Stoffe einschließlich Pigmente	bei Futtermitteln für Heimtiere die der Bezeichnung vorangestellte Angabe: „mit Farbstoff“ oder „gefärbt mit“
Konservierungsstoffe	bei Futtermitteln für Heimtiere die der Bezeichnung vorangestellte Angabe: „mit Konservierungsstoff“ oder „konserviert mit“
Kupfer	Gehalt an Kupfer
Leistungsförderer, Zusatzstoffe zur Verhütung der Histomoniasis oder der Kokzidiose, Vitamin A und D	Gehalt an wirksamer Substanz, Endtermin der Garantie des Gehaltes oder Haltbarkeitsdauer vom Herstellungsdatum an
Vitamin E	Gehalt, ausgedrückt in Äquivalenten von Alpha-Tocopherolacetat, Endtermin der Garantie des Gehaltes oder Haltbarkeitsdauer vom Herstellungsdatum an

(2) Bei Futtermitteln für Heimtiere in Verpackungen oder Behältnissen mit einem Füllgewicht von höchstens 10 Kilogramm, denen Antioxidantien, färbende Stoffe einschließlich Pigmente oder Konservierungsstoffe zugesetzt worden sind, ist die Angabe der Bezeichnung nach Anlage 3 Spalte 2 entbehrlich, wenn

1. den nach Absatz 1 vorgeschriebenen Angaben die Angabe „EWG-Zusatzstoff“ oder „EWG-Zusatzstoffe“ angefügt ist,
2. das Futtermittel mit einer Kontrollnummer versehen ist und
3. der für das Inverkehrbringen Verantwortliche auf Anfrage die Bezeichnung der verwendeten Zusatzstoffe mitteilt.

(3) Bei Futtermitteln, denen mehrere Zusatzstoffe zugesetzt worden sind, für die nach Absatz 1 der Endtermin der Garantie des Gehaltes oder die Haltbarkeitsdauer vom Herstellungsdatum an anzugeben sind, genügt die Angabe des frühesten Endtermins oder der kürzesten Haltbarkeitsdauer.

(4) Futtermittel mit Zusatzstoffen, für die in Anlage 3 Spalte 5 Höchstalter der Tiere oder in Spalte 7 Wartezeiten festgesetzt sind, dürfen nur mit einem Hinweis auf das Höchstalter oder die Wartezeit in den Verkehr gebracht werden. Bei Futtermitteln, denen mehrere Zusatzstoffe zugesetzt worden sind, für die Wartezeiten festgesetzt sind, genügt die Angabe der längsten Wartezeit.

(5) Futtermittel, denen Zusatzstoffe zugesetzt worden sind, für die in Anlage 3 Spalte 8 unter Buchstabe c eine Gebrauchsanweisung oder Empfehlungen für den sicheren Gebrauch oder unter Buchstabe d Angaben zu besonderen herstellungsbedingten Eigenschaften vorgeschrieben sind, dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie mit diesen Angaben gekennzeichnet sind.

(6) Ergänzungsfuttermittel, die einen höheren Gehalt an Zusatzstoffen haben, als er für entsprechende Alleinfuttermittel zulässig ist, (§ 17 Abs. 2 oder 3) dürfen, soweit sie nicht bereits mit einer entsprechenden Gebrauchsanweisung nach Absatz 5 gekennzeichnet sind, nur mit folgender Angabe in den Verkehr gebracht werden: „Dieses Ergänzungsfuttermittel darf wegen der/des gegenüber Alleinfuttermitteln höheren Gehalte/s an ... (Bezeichnung der/des Zusatzstoffe/s) nur an ... (Tierart oder Tierkategorie und Altersstufe) bis zu ... (Gramm oder Kilogramm) je Tier und Tag verfüttert werden“. Anstelle der Angabe „bis zu ... (Gramm oder Kilogramm) je Tier und Tag“ ist die Angabe „bis zu ... v.H. der Tagesration“ zulässig; dabei müssen die Fütterungsmenge oder der Anteil an der Tagesration so bemessen sein, daß bei der Verfütterung des Ergänzungsfuttermittels zusammen mit anderen Futtermitteln die in Anlage 3 Spalte 6 festgesetzten Höchstgehalte an den Zusatzstoffen eingehalten werden. Für den Hinweis auf vorhandene höhere Gehalte an Spurenelementen genügt die Angabe der Gruppenbezeichnung „Spurenelemente“, sofern mehrere dem Ergänzungsfuttermittel zugesetzt worden sind.

(7) Futtermittel dürfen unter Kennzeichnung des Zusatzes anderer Spurenelemente als Kupfer oder anderer Vitamine als Vitamin A, D und E nur in den Verkehr gebracht werden, wenn

1. diese Zusatzstoffe mit einer amtlichen oder wissenschaftlich anerkannten Analyseverfahren bestimmbar sind und
2. a) bei Spurenelementen die Bezeichnung nach Anlage 3 Spalte 2 sowie der Gehalt an dem Element,
b) bei Vitaminen die Bezeichnung nach Anlage 3 Spalte 2, der Gehalt an wirksamer Substanz sowie der Endtermin der Garantie des Gehaltes oder die Haltbarkeitsdauer vom Herstellungsdatum an angegeben sind.

(8) Zusammen mit der Bezeichnung der Zusatzstoffe kann auf deren Handelsbezeichnung sowie auf die EWG-Nummer nach Anlage 3 Spalte 1 hingewiesen werden.

(9) Die Gehalte an Zusatzstoffen sind, bezogen auf die Originalsubstanz, in Milligramm je Kilogramm Futtermittel anzugeben; abweichend hiervon sind die Gehalte an Enzymen in Einheiten der Aktivität je Kilogramm oder je Liter, an Mikroorganismen in Anzahl koloniebildender Einheiten (KBE) je Kilogramm, an den Vitaminen A und D in Internationalen Einheiten (IE) je Kilogramm, an Vitamin B₁₂ und Biotin in Mikrogramm je Kilogramm anzugeben.

§ 19

Toleranzen

Angaben über Gehalte an Zusatzstoffen gelten noch als richtig, wenn die festgestellten Gehalte von den angegebenen höchstens abweichen:

1. bis 0,5 Einheiten (mg, 1 000 µg, 1 000 IE) um 40 v.H.,
2. über 0,5 bis 1,0 Einheiten um 0,2 Einheiten,
3. über 1,0 bis 50 Einheiten um 20 v.H.,
4. über 50 bis 100 Einheiten um 10 Einheiten,
5. über 100 bis 500 Einheiten um 10 v.H.,
6. über 500 bis 1 000 Einheiten um 50 Einheiten,
7. über 1 000 Einheiten um 5 v.H.

Fünfter Abschnitt

Abgabe und Kennzeichnung von Zusatzstoffen und Vormischungen

§ 20

Abgabe- und Verwendungsbeschränkungen

(1) Außer an Großhändler und für Versuchszwecke an öffentlich-rechtliche oder unter öffentlicher Aufsicht stehende Anstalten dürfen

1. Carotinoide und Xanthophylle, Leistungsförderer, Zusatzstoffe zur Verhütung der Histomoniasis oder der Kokzidiose, Spurenelemente und Vitamine nur an anerkannte Betriebe, die gewerbsmäßig Vormischungen herstellen, und
2. Vormischungen mit diesen Zusatzstoffen nur an anerkannte Betriebe, die Mischfuttermittel herstellen, abgegeben werden.

(2) Zusatzstoffe nach Absatz 1 Nr. 1, die in einem anderen Vertragsstaat hergestellt worden sind oder in einem Drittland hergestellt und in einen Vertragsstaat eingeführt worden sind, dürfen zur Herstellung von Vormischungen nur verwendet werden, wenn nach Feststellung des betroffenen Vertragsstaates

1. im Fall der Herstellung in einem anderen Vertragsstaat der Hersteller,
2. im Fall der Herstellung in einem Drittland der in dem Vertragsstaat ansässige Einführer als Vertreter des Herstellers die Mindestanforderungen nach Anhang III der Richtlinie 70/524/EWG des Rates vom 23. November 1970 über Zusatzstoffe in der Tierernährung (ABl. EG Nr. L 270 S. 1), der durch Richtlinie 84/587/EWG (ABl. EG Nr. L 319 S. 13) angefügt worden ist, erfüllt. Entsprechendes gilt für die Verwendung von Vormischungen nach Absatz 1 Nr. 2, die in einem anderen Vertragsstaat hergestellt oder in einem Drittland hergestellt und in einen anderen Vertragsstaat eingeführt worden sind, bei der Herstellung von Mischfuttermitteln.

§ 21

Kennzeichnung von Zusatzstoffen

(1) Zusatzstoffe dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn angegeben sind:

1. die Bezeichnung nach Anlage 3 Spalte 2,
2. der Gehalt an wirksamer Substanz des Zusatzstoffes, bei Enzymen die Einheiten der Aktivität je Gramm oder Milliliter, bei Mikroorganismen die Anzahl koloniebildender Einheiten (KBE) je Gramm, bei Spurenelementen der Gehalt an dem Element und bei Vitamin E der Gehalt, ausgedrückt in Äquivalenten von Alpha-Tocopherolacetat,
3. der Hinweis:
 - a) „Ausschließlich zur Herstellung von Vormischungen für Mischfuttermittel“ bei Carotinoiden und Xanthophyllen, Leistungsförderern, Zusatzstoffen zur Verhütung der Histomoniasis oder der Kokzidiose, Spurenelementen und Vitaminen,
 - b) „Ausschließlich für die Herstellung von Futtermitteln“ bei anderen Zusatzstoffen,
4. das Höchstalter der Tiere, soweit in Anlage 3 Spalte 5 festgesetzt,
5. das Nettogewicht, bei flüssigen Zusatzstoffen das Nettovolumen oder das Nettogewicht,
6. der Name oder die Firma und die Anschrift des für das Inverkehrbringen Verantwortlichen,
7. bei Enzymen, Mikroorganismen, Leistungsförderern, Zusatzstoffen zur Verhütung der Histomoniasis oder der Kokzidiose und Vitaminen der Endtermin der Garantie des Gehaltes oder die Haltbarkeitsdauer vom Herstellungsdatum an,
8. bei Enzymen, Mikroorganismen, Leistungsförderern und Zusatzstoffen zur Verhütung der Histomoniasis oder der Kokzidiose ferner:
 - a) die Gebrauchsanweisung und gegebenenfalls Empfehlungen für den sicheren Gebrauch nach Anlage 3 Spalte 8 Buchstabe c und die besonderen herstellungsbedingten Eigenschaften nach Buchstabe d,
 - b) die Wartezeit, soweit in Anlage 3 Spalte 7 festgesetzt,
 - c) die Kontrollnummer der Warenpartie und das Herstellungsdatum,
 - d) der Name oder die Firma und die Anschrift des Herstellers, wenn dieser nicht der für das Inverkehrbringen Verantwortliche ist.

(2) Im Zusammenhang mit den Angaben nach Absatz 1 dürfen, soweit nicht nach Absatz 1 Nr. 8 vorgeschrieben, angegeben werden:

1. die Handelsbezeichnung,
2. die EWG-Nummer nach Anlage 3 Spalte 1,
3. die Gebrauchsanweisung und gegebenenfalls Empfehlungen für den sicheren Gebrauch,
4. der Name oder die Firma und die Anschrift des Herstellers, wenn dieser nicht der für das Inverkehrbringen Verantwortliche ist.

§ 22

Kennzeichnung von Vormischungen

(1) Vormischungen dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn angegeben sind:

1. die Bezeichnung „Vormischung“,
2. die Bezeichnung der Zusatzstoffe nach Anlage 3 Spalte 2,
3. die Gehalte an wirksamer Substanz der Zusatzstoffe, bei Enzymen die Einheiten der Aktivität je Gramm oder je Milliliter und bei Mikroorganismen die Anzahl koloniebildender Einheiten (KBE) je Gramm, bei Spuren-

elementen der Gehalt an dem Element und bei Vitamin E der Gehalt, ausgedrückt in Äquivalenten von Alpha-Tocopherolacetat,

4. der Hinweis:
 - a) „Ausschließlich für anerkannte Hersteller von Mischfuttermitteln“ bei Vormischungen mit Carotinoiden und Xanthophyllen, Leistungsförderern, Zusatzstoffen zur Verhütung der Histomoniasis oder der Kokzidiose, Spurenelementen und Vitaminen,
 - b) „Ausschließlich für die Herstellung von Futtermitteln“ bei Vormischungen mit anderen Zusatzstoffen,
5. die Tierart oder Tierkategorie, für die die Vormischung bestimmt ist,
6. die Gebrauchsanweisung und gegebenenfalls Empfehlungen für den sicheren Gebrauch nach Anlage 3 Spalte 8 Buchstabe c und die besonderen herstellungsbedingten Eigenschaften nach Buchstabe d,
7. das Nettogewicht, bei flüssigen Vormischungen das Nettovolumen oder das Nettogewicht,
8. der Name oder die Firma und die Anschrift des für das Inverkehrbringen Verantwortlichen,
9. bei Vormischungen mit Enzymen, Mikroorganismen, Leistungsförderern, Zusatzstoffen zur Verhütung der Histomoniasis oder der Kokzidiose und Vitaminen zusätzlich der Endtermin der Garantie des Gehaltes oder die Haltbarkeitsdauer vom Herstellungsdatum an,
10. bei Vormischungen mit Carotinoiden und Xanthophyllen, Enzymen, Mikroorganismen, Leistungsförderern, Zusatzstoffen zur Verhütung der Histomoniasis oder der Kokzidiose, Spurenelementen und Vitaminen ferner der Name oder die Firma und die Anschrift des Herstellers der Vormischung, wenn dieser nicht der für das Inverkehrbringen Verantwortliche ist.

(2) Enthält eine Vormischung mehrere Zusatzstoffe, für die nach Absatz 1 Nr. 9 der Endtermin der Garantie des Gehaltes oder die Haltbarkeitsdauer vom Herstellungsdatum an anzugeben sind, so genügt die Angabe des frühesten Endtermins oder der kürzesten Haltbarkeitsdauer.

(3) Vormischungen mit Zusatzstoffen, für die in Anlage 3 Spalte 5 Höchstalter der Tiere oder in Spalte 7 Wartezeiten festgesetzt sind, dürfen nur mit einem Hinweis auf das Höchstalter der Tiere oder die Wartezeit in den Verkehr gebracht werden. Enthält die Vormischung mehrere Zusatzstoffe, für die Wartezeiten festgesetzt sind, so genügt die Angabe der längsten Wartezeit.

(4) Im Zusammenhang mit den Angaben nach den Absätzen 1 bis 3 dürfen, soweit nicht nach Absatz 1 Nr. 10 vorgeschrieben, angegeben werden:

1. die Handelsbezeichnung,
2. die EWG-Nummer der Zusatzstoffe nach Anlage 3 Spalte 1,
3. der Name oder die Firma und die Anschrift des Herstellers der Zusatzstoffe.

Sechster Abschnitt

Futtermittel mit unerwünschten Stoffen Verbotene Stoffe

§ 23

Höchstgehalte an unerwünschten Stoffen

(1) Der Gehalt an unerwünschten Stoffen in Futtermitteln darf die in Anlage 5 festgesetzten Höchstgehalte nicht überschreiten. Abweichend hiervon dürfen Einzelfuttermittel, die im landwirtschaftlichen Betrieb erzeugt und dort verfüttert werden, bis zum Zweieinhalbfachen der in der Anlage 5 festgesetzten Höchstgehalte an unerwünschten Stoffen enthalten.

(2) Abweichend von § 4 Abs. 5 Satz 1 des Futtermittelgesetzes dürfen Einzelfuttermittel mit überhöhten Gehalten an unerwünschten Stoffen zur Weiterverarbeitung an anerkannte Betriebe, die Mischfuttermittel herstellen, (§§ 30, 31) und an Großhändler zur Weitergabe an solche Betriebe abgegeben werden. Dies gilt nicht für

1. Einzelfuttermittel, deren Gehalt an Aflatoxin B₁ mehr als 0,2 Milligramm je Kilogramm beträgt, und
 2. Einzelfuttermittel mit einem Mindestgehalt an Phosphor von 8 vom Hundert, deren Gehalt an Cadmium je Hundertteil Phosphor mehr als 0,5 Milligramm oder deren Gehalt an Arsen mehr als 20 Milligramm je Kilogramm beträgt,
- jeweils bezogen auf Futtermittel mit 88 vom Hundert Trockensubstanz.

(3) Die in Absatz 2 Satz 2 aufgeführten Einzelfuttermittel dürfen nicht zur Herstellung von Futtermitteln verwendet werden.

§ 24

Kennzeichnung

(1) Einzelfuttermittel mit überhöhten Gehalten an unerwünschten Stoffen (§ 23 Abs. 2) dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn angegeben sind:

1. die Gehalte an diesen unerwünschten Stoffen,
2. der Hinweis: „Nicht unmittelbar verfüttern, nur zur Verarbeitung durch anerkannte Hersteller von Mischfuttermitteln“.

(2) Ergänzungsfuttermittel, für die in Anlage 5 keine Höchstgehalte an unerwünschten Stoffen festgesetzt sind, dürfen, wenn der für entsprechende Alleinfuttermittel festgesetzte Höchstgehalt überschritten wird, nur mit einem Hinweis in den Verkehr gebracht werden, aus dem sich der Anteil des Ergänzungsfuttermittels an der Tagesration ergibt, bei dessen Einhaltung die für ein entsprechendes Alleinfuttermittel in Anlage 5 festgesetzten Höchstgehalte nicht überschritten werden.

§ 25

Verbotene Stoffe

Die in Anlage 6 aufgeführten Stoffe dürfen, auch be- und verarbeitet, nicht als Futtermittel in den Verkehr gebracht werden. Dies gilt nicht für Stoffe, die für Versuchszwecke zur Abgabe an öffentlich-rechtliche Anstalten oder unter öffentlicher Aufsicht stehende Anstalten bestimmt und entsprechend gekennzeichnet sind.

Siebenter Abschnitt

Fütterungsvorschriften

§ 26

Fütterungsbeschränkungen

(1) Ergänzungsfuttermittel, die einen höheren Gehalt an Zusatzstoffen haben, als er für entsprechende Alleinfuttermittel zulässig ist, (§ 17 Abs. 2 oder 3) dürfen nur verfüttert werden, wenn bei ihrer Verfütterung zusammen mit anderen Futtermitteln die in Anlage 3 Spalte 6 festgesetzten Höchstgehalte an den Zusatzstoffen eingehalten werden.

(2) Sind für Futtermittel mit Zusatzstoffen nach Anlage 3 Spalte 7 Wartezeiten vorgeschrieben, dürfen Lebensmittel von den mit diesen Futtermitteln gefütterten Tieren nicht vor Ablauf dieser Wartezeit gewonnen werden.

(3) Futtermittel, für die in Anlage 5 höhere Gehalte an unerwünschten Stoffen als für entsprechende Alleinfuttermittel festgesetzt sind, dürfen nur zusammen mit anderen Futtermitteln verfüttert werden; dabei dürfen in der Tagesration für entsprechende Alleinfuttermittel festgesetzte Höchstgehalte nicht überschritten werden. Entsprechendes gilt für Einzelfuttermittel nach § 23 Abs. 1 Satz 2 sowie für Ergänzungsfuttermittel, für die in Anlage 5 keine Höchstgehalte festgesetzt sind.

§ 27

Fütterungsverbot

Die in Anlage 6 aufgeführten Stoffe dürfen, auch be- oder verarbeitet, nicht verfüttert werden. Dies gilt nicht für das Verfüttern zu Versuchszwecken in öffentlich-rechtlichen Anstalten oder unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten.

Achter Abschnitt

Anforderungen an Betriebe

§ 28

Anforderungen an Räume und Anlagen

(1) Betriebe, in denen

1. Carotinoide und Xanthophylle, Leistungsförderer, Zusatzstoffe zur Verhütung der Histomoniasis oder der Kokzidiose, Spurenelemente oder Vitamine,
2. Vormischungen mit diesen Zusatzstoffen oder
3. Mischfuttermittel mit diesen Vormischungen

hergestellt oder behandelt werden, müssen Betriebsräume haben, die nach Art, Größe und Einrichtungen so beschaffen sind, daß in ihnen eine einwandfreie Herstellung der Zusatzstoffe, Vormischungen und Mischfuttermittel sowie eine sachgerechte Prüfung und Lagerung der Zusatzstoffe, Vormischungen und Mischfuttermittel möglich sind. Die Räume müssen in einem ordnungsgemäßen baulichen und hygienischen Zustand, insbesondere sauber, trocken und gut belüftbar sein. Es müssen ausreichend verschließbare Räume oder Behältnisse zur getrennten Lagerung der Zusatzstoffe und Vormischungen vorhanden sein.

(2) Betriebe, in denen Zusatzstoffe nach Absatz 1 Nr. 1 hergestellt werden, müssen eine Anlage haben, die zur Herstellung dieser Zusatzstoffe geeignet ist; diese muß insbesondere so eingerichtet sein, daß durch geeignete Maßnahmen

1. während der Herstellung
 - a) eine Verunreinigung der Zusatzstoffe und Behältnisse und
 - b) eine Verwechslung oder Auslassung von Herstellungsschritten ausgeschlossen,
2. während und nach der Herstellung eine Qualitätsprüfung durchgeführt und
3. nach jedem Herstellungsgang eine gründliche Reinigung durchgeführt werden kann.

(3) Betriebe, in denen Vormischungen nach Absatz 1 Nr. 2 hergestellt werden, müssen

1. Einrichtungen zur Einwaage mit einer ausreichenden Meßgenauigkeit und
2. eine Anlage mit einer Arbeitsgenauigkeit von 1:100 000

haben. Die Anlage muß so beschaffen sein, daß durch geeignete Maßnahmen während der Herstellung eine Verunreinigung mit anderen Stoffen, insbesondere eine Verschleppung von Zusatzstoffen in die Folgemischung, weitestgehend ausgeschlossen und nach der Herstellung eine Qualitätsprüfung durchgeführt werden kann.

(4) Betriebe, in denen Mischfuttermittel nach Absatz 1 Nr. 3 hergestellt werden, müssen geeignete Einrichtungen

1. zum Ausscheiden von Fremdkörpern,
2. zum Aufbereiten der Futtermittel und
3. zur Dosierung der Futtermittel und Vormischungen

sowie eine Mischanlage mit einer Mischgenauigkeit von 1:10 000 haben. Die nach Abschluß des Mischvorganges eingesetzten Einrichtungen, insbesondere zum Pressen, Befördern und Lagern der Mischfuttermittel, müssen so beschaffen sein, daß die Mischfuttermittel nicht oder nur unerheblich verändert, insbesondere nicht entmischt werden. Die Anlage zur Herstellung der Mischfuttermittel muß so beschaffen sein, daß durch geeignete Maßnahmen eine Verschleppung von Zusatzstoffen in die Folgemischung weitestgehend ausgeschlossen werden kann.

§ 29

(weggefallen)

§ 30

Anerkennungsbedürftige Betriebe

(1) Es dürfen

1. Carotinoide und Xanthophylle, Leistungsförderer, Zusatzstoffe zur Verhütung der Histomoniasis oder der Kokzidiose, Spurenelemente und Vitamine,
2. Vormischungen mit diesen Zusatzstoffen und
3. Mischfuttermittel unter Verwendung von
 - a) Vormischungen nach Nummer 2 oder
 - b) Einzelfuttermitteln mit überhöhten Gehalten an unerwünschten Stoffen

nur in Betrieben hergestellt werden, die durch die zuständige Behörde anerkannt worden sind.

(2) Zusatzstoffe und Vormischungen nach Absatz 1, die in einem Drittland hergestellt worden sind, dürfen nur von Betrieben eingeführt und behandelt werden, die

1. als Vertreter des Herstellers durch die zuständige Behörde anerkannt worden sind,
2. falls sie ihren Sitz in einem anderen Vertragsstaat haben, nach Feststellung dieses Vertragsstaates als Vertreter des Herstellers die Mindestanforderungen nach Anhang III der Richtlinie 70/524/EWG erfüllen.

§ 31

Voraussetzungen für die Anerkennung

(1) Anerkennungsbedürftige Betriebe werden auf Antrag von der für den Betriebsort zuständigen Behörde anerkannt, wenn die Betriebsräume und Einrichtungen den Anforderungen des § 28 entsprechen. Betriebe nach § 30 Abs. 2 haben mit dem Antrag eine schriftliche Vollmacht des Herstellers vorzulegen, aus der sich ergibt, auf welche Zusatzstoffe oder Vormischungen sich die Vertretungsbefugnis bezieht. Die Anerkennung ist zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der für den Betrieb Verantwortliche die erforderliche Zuverlässigkeit oder im Fall des § 30 Abs. 1 der für die Herstellung Verantwortliche die erforderliche Zuverlässigkeit oder Sachkenntnis nicht hat. Die Anerkennung kann mit Auflagen verbunden werden, soweit dies der Erfüllung der Voraussetzungen für die Anerkennung dient.

(2) Der Nachweis der erforderlichen Sachkenntnis wird erbracht

1. für die Herstellung von Zusatzstoffen (§ 30 Abs. 1 Nr. 1) durch das Zeugnis über eine nach abgeschlossenem Hochschulstudium der Biologie, Chemie, Humanmedizin, Pharmazie oder Veterinärmedizin abgelegte Prüfung und den Nachweis ausreichender einschlägiger Kenntnisse über die Herstellung dieser Zusatzstoffe,
2. für die Herstellung von Vormischungen oder Mischfuttermitteln (§ 30 Abs. 1 Nr. 2 und 3) durch
 - a) das Zeugnis nach Nummer 1 oder das Zeugnis über eine nach abgeschlossenem Hochschul- oder Fachhochschulstudium in einer auf das Gebiet der Mischfuttermittelherstellung beziehbaren Fachrichtung abgelegten Prüfung und
 - b) den Nachweis ausreichender einschlägiger Kenntnisse auf den Gebieten des Futtermittelrechts, der Verfahrenstechnik und der Tierernährung.

Die zuständige Behörde kann auch den erfolgreichen Abschluß in einer anderen Aus-, Fort- und Weiterbildung als Nachweis der erforderlichen fachlichen Kenntnisse anerkennen, wenn die Vermittlung solcher Kenntnisse Gegenstand der Aus-, Fort- oder Weiterbildung gewesen ist; dies gilt nicht für die Herstellung von Leistungsförderern und von Zusatzstoffen zur Verhütung der Histomoniasis oder der Kokzidiose sowie für die Herstellung von Vormischungen mit diesen Zusatzstoffen.

(3) Die Anerkennung ist mit der Auflage zu verbinden, daß die Zusatzstoffe und Vormischungen getrennt und unter Verschuß gelagert werden müssen, damit sie leicht identifiziert und mit anderen Stoffen nicht verwechselt werden können.

§ 32

Rücknahme und Widerruf der Anerkennung

Die Anerkennung ist zurückzunehmen, wenn eine der Voraussetzungen nach § 31 Abs. 1 Satz 1 und 2 nicht gegeben war oder einer der Versagungsgründe nach § 31 Abs. 1 Satz 3 vorgelegen hat. Sie ist zu widerrufen, wenn

1. nachträglich eine dieser Voraussetzungen weggefallen ist oder einer dieser Versagungsgründe eingetreten ist oder
2. der Betrieb seine Buchführungspflicht nach § 17 Abs. 3 des Futtermittelgesetzes oder nach § 34 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung wiederholt oder in grober Weise verletzt.

§ 33

Bekanntmachung der Anerkennungen

(1) Die zuständigen obersten Landesbehörden teilen dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Anerkennung von Betrieben nach § 31 sowie die Rücknahme und den Widerruf von Anerkennungen mit. Der Bundesminister gibt die anerkannten Betriebe im Bundesanzeiger bekannt.

(2) Der Bundesminister gibt ferner bekannt, in welchen Veröffentlichungsorganen die anderen Vertragsstaaten das Verzeichnis der Hersteller bekanntgemacht haben, die die Mindestanforderungen nach Anhang III der Richtlinie 70/524/EWG erfüllen.

§ 34

Buchführungspflicht

(1) Aus der Buchführung von Betrieben, die Mischfuttermittel gewerbsmäßig herstellen, muß die Zusammensetzung der hergestellten Mischfuttermittel in vom Hundert nach Einzelfuttermitteln, Zusatzstoffen und Vormischungen hervorgehen.

(2) Aus der Buchführung der anerkannten Betriebe muß hervorgehen:

1. bei Betrieben, die Zusatzstoffe herstellen, (§ 30 Abs. 1 Nr. 1)
 - a) Art und Menge der hergestellten Zusatzstoffe sowie die jeweiligen Herstellungsdaten,
 - b) Name oder Firma und Anschrift der Hersteller der Vormischungen oder der Großhändler, denen die Zusatzstoffe geliefert worden sind, mit Angabe von Art und Menge der gelieferten Zusatzstoffe;
2. bei Betrieben, die Vormischungen herstellen, (§ 30 Abs. 1 Nr. 2)
 - a) Name oder Firma und Anschrift der Hersteller oder Großhändler, von denen die Zusatzstoffe bezogen worden sind,
 - b) Art und Menge der verwendeten Zusatzstoffe,
 - c) Datum der Herstellung,
 - d) Name oder Firma und Anschrift der Mischfuttermittelhersteller oder Großhändler, denen die Vormischungen geliefert worden sind, mit Angabe von Art und Menge der gelieferten Vormischungen;

3. bei Betrieben, die gewerbsmäßig Mischfuttermittel herstellen, (§ 30 Abs. 1 Nr. 3)

- a) Name oder Firma und Anschrift der Hersteller oder Großhändler, von denen die Vormischungen bezogen worden sind,
- b) Art und Menge der Vormischungen,
- c) Verwendung der Vormischungen.

(3) Absatz 2 Nr. 1 und 2 gilt entsprechend für Großhändler, die Zusatzstoffe oder Vormischungen nach § 30 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 in den Verkehr bringen.

(4) Die Buchführungspflicht nach § 17 Abs. 3 des Futtermittelgesetzes in Verbindung mit Absatz 2 Nr. 3 gilt auch für anerkannte Betriebe, die Mischfuttermittel nicht gewerbsmäßig herstellen.

(5) Die Buchführungspflichtigen haben die Bücher und Buchführungsunterlagen drei Jahre aufzubewahren. Vorschriften, die eine längere Aufbewahrungspflicht vorsehen, bleiben unberührt.

Neunter Abschnitt Schlußbestimmungen

§ 35

Anzeigepflicht

(1) Wer

1. die in Anlage 7 aufgeführten Einzelfuttermittel,
2. Carotinoide oder Xanthophylle, Leistungsförderer, Zusatzstoffe zur Verhütung der Histomoniasis oder der Kokzidiose, Spurenelemente oder Vitamine

aus einem Drittland einführt, ausgenommen in Zollausschlüsse und Freihäfen, hat sie spätestens bei der Einfuhr der für den Bestimmungsort zuständigen Behörde unter Angabe des Empfängers anzuzeigen.

(2) Bei Mischfuttermitteln und Vormischungen, die aus einem anderen Vertragsstaat eingeführt werden, ist die Anzeige nach § 14 Abs. 2 des Futtermittelgesetzes entbehrlich.

§ 36

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 1 Nr. 13 des Futtermittelgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 16 Abs. 2 oder 3 Zusatzstoffe in Vormischungen oder Futtermitteln verwendet,
2. entgegen § 16 Abs. 4 dort genannte Zusatzstoffe einem Mischfuttermittel zusetzt,
3. entgegen § 20 dort genannte Zusatzstoffe oder Vormischungen abgibt oder verwendet,
- 3a. entgegen § 23 Abs. 3 Einzelfuttermittel zur Herstellung von Futtermitteln verwendet oder
4. einen Stoff entgegen § 25 Satz 1 als Futtermittel in den Verkehr bringt oder entgegen § 27 Satz 1 verfüttert.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 1 Nr. 14 des Futtermittelgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Einzelfuttermittel nicht in verschlossenen Packungen oder Behältnissen in den Verkehr bringt,
2. entgegen § 2 Abs. 1, § 6 Abs. 1 bis 4, § 11 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2, Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3, § 11 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 1, 2, 2b, 3 Satz 2 oder Abs. 4 oder § 14 Abs. 2, 4, 5 Satz 2 oder Abs. 6 Satz 1, entgegen § 18 Abs. 1, 4 Satz 1, Abs. 5, 6, 7 oder 9, § 21 Abs. 1, § 22 Abs. 1 oder 3 Satz 1 oder § 24 Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen in den Verkehr bringt, die nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise gekennzeichnet sind,
- 2a. entgegen § 14 Abs. 6 Satz 2 weitere Angaben über Inhaltsstoffe oder Energie macht,
3. entgegen § 30 Abs. 1 dort genannte Zusatzstoffe, Vormischungen oder Mischfuttermittel in einem nicht anerkannten Betrieb herstellt,
4. einer vollziehbaren Auflage nach § 31 Abs. 1 Satz 4 oder Abs. 3 zuwiderhandelt,
5. entgegen § 34 Abs. 1 und 2, auch in Verbindung mit Abs. 3, nicht ordnungsgemäß Buch führt, entgegen § 34 Abs. 4 nicht oder nicht ordnungsgemäß Buch führt oder entgegen § 34 Abs. 5 Satz 1 Bücher oder Buchführungsunterlagen nicht drei Jahre aufbewahrt oder
6. entgegen § 35 Abs. 1 eine Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet.

- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 2 Nr. 2 des Futtermittelgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 26 Abs. 1 oder 3 Futtermittel verfüttert oder
 2. entgegen § 26 Abs. 2 Lebensmittel vor Ablauf der Wartezeit gewinnt.

§ 37

Inkrafttreten, Übergangsregelungen

- (1) (Inkrafttreten; Außerkrafttreten bisheriger Vorschriften)
- (2) Futtermittel, die dieser Verordnung in der bis zum 31. Januar 1997 geltenden Fassung entsprechen, dürfen noch bis zum 1. August 1997 in den Verkehr gebracht und verfüttert werden.
- (3) Futtermittel, ausgenommen Futtermittel, die den Zusatzstoff Dimetridazol enthalten, dürfen noch bis zum 1. Februar 1998 in den Verkehr gebracht und verfüttert werden, soweit sie dieser Verordnung in der bis zum 28. Juli 1997 geltenden Fassung entsprechen. Futtermittel für Heimtiere, die dieser Verordnung in der bis zum 28. Juli 1997 geltenden Fassung entsprechen und ausweislich ihrer Kennzeichnung eine Haltbarkeitsdauer von mindestens zwölf Monaten haben, dürfen noch bis zum 1. August 1998 erstmals in den Verkehr gebracht werden.
 - (3a) Futtermittel, die den Zusatzstoff Dimetridazol enthalten und dieser Verordnung in der bis zum 28. Juli 1997 geltenden Fassung entsprechen, dürfen noch bis zum 12. August 1997 verfüttert werden.
- (4) Betriebe, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits Carotinoide oder Xanthophylle, Leistungsförderer, Zusatzstoffe zur Verhütung der Histomoniasis oder der Kokzidiose, Spurenelemente, Vitamine oder Vormischungen mit diesen Zusatzstoffen herstellen oder in den Verkehr bringen, gelten vorläufig als anerkannt. Die vorläufige Anerkennung erlischt
 1. wenn nicht bis zum 30. September 1988 die Erteilung einer endgültigen Anerkennung beantragt wird,
 2. im Fall rechtzeitiger Antragstellung mit Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Antrag.

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)	Tag des Inkrafttretens
10. 10. 97 Erste Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertvierundsiebzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrsflughafen Westerland/Sylt) 96-1-2-174	13 417	(207 6. 11. 97)	4. 12. 97
15. 10. 97 Sechste Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertvierunddreißigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Sonderlandeplatz Hamburg-Finkenwerder) 96-1-2-134	13 417	(207 6. 11. 97)	4. 12. 97
20. 10. 97 Dritte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertneunundfünfzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Saarbrücken) 96-1-2-159	13 418	(207 6. 11. 97)	s. Art. 2
28. 10. 97 Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Inverkehrbringen bestimmter Fischereierzeugnisse aus Kenia, Uganda und Tansania 2125-40-65	13 465	(208 7. 11. 97)	8. 11. 97
20. 10. 97 Fünfte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertfünfundvierzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Hahn) 96-1-2-145	13 593	(211 12. 11. 97)	4. 12. 97
30. 10. 97 Zehnte Durchführungsverordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Bauordnung für Luftfahrtgerät (Lufttüchtigkeitsforderungen für Heißluft-Luftschiffe) (10. DV LuftBauO – LFHLLS) neu: 96-1-16-10	13 594	(211 12. 11. 97)	13. 11. 97

Bundesgesetzblatt**Teil II****Nr. 44, ausgegeben am 18. November 1997**

Tag	Inhalt	Seite
11. 11. 97	Gesetz zu dem Vertrag vom 21. Dezember 1993 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über den Durchgangsverkehr von Exekutivorganen und die Durchbeförderung von Häftlingen GESTA: XB009	1814
29. 8. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen	1818
1. 10. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung	1822
1. 10. 97	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-tschechischen Vertrags über den Zusammenschluß der deutschen Autobahn A 6 und der tschechischen Autobahn D 5 an der gemeinsamen Staatsgrenze durch Errichtung einer Grenzbrücke	1822
1. 10. 97	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-tschechischen Vertrags über den Bau einer Grenzbrücke an der gemeinsamen Staatsgrenze im Zuge der Europastraße E 49	1823

Tag	Inhalt	Seite
2. 10. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung	1823
2. 10. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich von Änderungen des Übereinkommens über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung ..	1824
2. 10. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt	1824
6. 10. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung des Internationalen Zentrums für die Registrierung fortlaufend erscheinender Veröffentlichungen	1825
6. 10. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen	1825
6. 10. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderung von 1992 des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen	1826
7. 10. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens von 1971 über psychotrope Stoffe	1826
7. 10. 97	Bekanntmachung des deutsch-pakistanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit 1996 ..	1827

Preis dieser Ausgabe: 4,85 DM (2,80 DM zuzüglich 2,05 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,95 DM.
 Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.
 Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.
 Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
22. 9. 97	Verordnung (EG) Nr. 1826/97 der Kommission zur Anpassung der Codes der Kombinierten Nomenklatur bestimmter Erzeugnisse in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1577/96 des Rates zur Festlegung einer Sondermaßnahme zugunsten bestimmter Körnerleguminosen	L 260/11 23. 9. 97
22. 9. 97	Verordnung (EG) Nr. 1827/97 der Kommission über den Verkauf von Rindfleisch aus Beständen einiger Interventionsstellen zur Versorgung der Kanarischen Inseln im Rahmen des Verfahrens der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 483/97	L 260/12 23. 9. 97
23. 9. 97	Verordnung (EG) Nr. 1830/97 der Kommission zur Einstellung des Lachsfangs durch Schiffe unter schwedischer Flagge	L 262/1 24. 9. 97
24. 9. 97	Verordnung (EG) Nr. 1836/97 der Kommission zur Änderung der Anhänge I und III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs ⁽¹⁾	L 263/6 25. 9. 97

(1) Text von Bedeutung für den EWR.

		ABI. EG	
Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		– Ausgabe in deutscher Sprache –	
		Nr./Seite	vom
24.	9. 97	Verordnung (EG) Nr. 1837/97 der Kommission zur Änderung der Anhänge I, II und III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs ⁽¹⁾	L 263/9 25. 9. 97
		(1) Text von Bedeutung für den EWR.	
24.	9. 97	Verordnung (EG) Nr. 1836/97 der Kommission zur Änderung der Anhänge I, II und III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs ⁽¹⁾	L 263/14 25. 9. 97
		(1) Text von Bedeutung für den EWR.	
26.	9. 97	Verordnung (EG) Nr. 1874/97 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1466/95 mit besonderen Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse	L 265/25 27. 9. 97
26.	9. 97	Verordnung (EG) Nr. 1875/97 der Kommission zur Ergänzung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2400/96 der Kommission zur Eintragung bestimmter Bezeichnungen in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geographischen Angaben für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates	L 265/26 27. 9. 97
26.	9. 97	Verordnung (EG) Nr. 1876/97 der Kommission zur Eröffnung des Verfahrens für die Erteilung von Ausfuhrlicenzen für Erzeugnisse, die 1998 im Rahmen des aus den GATT-Übereinkommen hervorgehenden zusätzlichen Kontingents für Käse nach den USA ausgeführt werden	L 265/28 27. 9. 97
26.	9. 97	Verordnung (EG) Nr. 1877/97 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2273/93 zur Festlegung der Interventionsorte für Getreide	L 265/33 27. 9. 97
29.	9. 97	Verordnung (EG) Nr. 1892/97 der Kommission zur Festsetzung der auf bestimmte Beihilfen in Schweden und im Vereinigten Königreich anwendbaren landwirtschaftlichen Umrechnungskurse und der entsprechenden Begrenzung der Ausgleichsbeihilfen	L 267/46 30. 9. 97
29.	9. 97	Verordnung (EG) Nr. 1893/97 der Kommission zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 1528/96 über die Übernahme von Rohreis durch die Interventionsstellen und zur Festsetzung der von den Interventionsstellen anzuwendenden Berichtigungsbeiträge, Zu- und Abschläge hinsichtlich der Übernahme von Rohreis durch die griechische Interventionsstelle im Wirtschaftsjahr 1996/97	L 267/48 30. 9. 97
29.	9. 97	Verordnung (EG) Nr. 1898/97 der Kommission zur Festlegung der den Schweinefleischsektor betreffenden Durchführungsbestimmungen zu der in der Verordnung (EG) Nr. 3066/95 des Rates vorgesehenen Regelung sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2698/93 und (EG) Nr. 1590/94	L 267/58 30. 9. 97
29.	9. 97	Verordnung (EG) Nr. 1899/97 der Kommission zur Festlegung der die Sektoren Geflügelfleisch und Eier betreffenden Durchführungsbestimmungen zu der in der Verordnung (EG) Nr. 3066/95 des Rates vorgesehenen Regelung sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2699/93 und (EG) Nr. 1559/94	L 267/67 30. 9. 97
30.	9. 97	Verordnung (EG) Nr. 1909/97 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 zur Festlegung der gemeinsamen Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden	L 268/20 1. 10. 97
30.	9. 97	Verordnung (EG) Nr. 1913/97 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1466/95 mit besonderen Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse	L 268/27 1. 10. 97
3.	10. 97	Verordnung (EG) Nr. 1932/97 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2348/91 zur Errichtung einer Datenbank für Analysewerte kernresonanzmagnetischer Messungen des Deuteriumgehalts von Weinbauerzeugnissen	L 272/10 4. 10. 97

		ABI. EG	
Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		– Ausgabe in deutscher Sprache –	
		Nr./Seite	vom
3. 10. 97	Verordnung (EG) Nr. 1933/97 der Kommission zur zwölften Änderung der Verordnung (EG) Nr. 413/97 mit Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweinemarktes in den Niederlanden	L 272/12	4. 10. 97
3. 10. 97	Verordnung (EG) Nr. 1934/97 der Kommission zur dritten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 913/97 mit Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweinemarktes in Spanien	L 272/14	4. 10. 97
3. 10. 97	Verordnung (EG) Nr. 1935/97 der Kommission zur fünften Änderung der Verordnung (EG) Nr. 581/97 mit Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweinemarktes in Belgien	L 272/16	4. 10. 97
6. 10. 97	Verordnung (EG) Nr. 1946/97 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 659/97 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates hinsichtlich der Interventionsregelung für Obst und Gemüse	L 274/4	7. 10. 97
8. 10. 97	Verordnung (EG) Nr. 1956/97 der Kommission zur Abweichung von und Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates hinsichtlich der öffentlichen Intervention	L 276/34	9. 10. 97
22. 9. 97	Verordnung (EG) Nr. 1958/97 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1842/83 zur Einführung von Grundregeln für die Abgabe von Milch und bestimmten Milcherzeugnissen an Schüler in Schulen	L 277/1	10. 10. 97
8. 10. 97	Verordnung (EG) Nr. 1959/97 der Kommission zur Einstellung des Fangs von Stöcker durch Schiffe unter der Flagge von einem Mitgliedstaat, mit Ausnahme Spaniens, Portugals, Deutschlands und der Niederlande	L 277/2	10. 10. 97
7. 10. 97	Verordnung (EG) Nr. 1974/97 des Rates zur fünften Änderung der Verordnung (EG) Nr. 390/97 zur Festlegung der zulässigen Gesamtfangmengen und entsprechender Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände oder -bestandsgruppen (1997)	L 278/1	11. 10. 97
7. 10. 97	Verordnung (EG) Nr. 1975/97 des Rates über den Abschluß des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung von Mauritius über die Fischerei vor der Küste von Mauritius für die Zeit vom 1. Dezember 1996 bis zum 30. November 1999	L 278/3	11. 10. 97
10. 10. 97	Verordnung (EG) Nr. 1976/97 der Kommission zur Festlegung für das Wirtschaftsjahr 1996/97 des Betrages, den die Zuckerhersteller den Rübenverkäufern als Unterschied zwischen dem Höchstbetrag der B-Abgabe und dem Betrag dieser Abgabe zu zahlen haben	L 278/4	11. 10. 97
10. 10. 97	Verordnung (EG) Nr. 1977/97 der Kommission zur Festsetzung der Produktionsabgaben im Zuckersektor für das Wirtschaftsjahr 1996/1997	L 278/5	11. 10. 97
10. 10. 97	Verordnung (EG) Nr. 1978/97 der Kommission zur Eröffnung einer Dauerausschreibung für die Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl für das Wirtschaftsjahr 1997/98	L 278/7	11. 10. 97
10. 10. 97	Verordnung (EG) Nr. 1979/97 der Kommission zur Festsetzung der geschätzten Olivenölerzeugung und der als Vorschuß zahlbaren einheitlichen Erzeugungsbeihilfe für das Wirtschaftsjahr 1996/97	L 278/12	11. 10. 97
10. 10. 97	Verordnung (EG) Nr. 1989/97 der Kommission zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1749/97 zur Einstellung des Kabeljaufangs durch Schiffe unter spanischer Flagge	L 280/11	14. 10. 97
14. 10. 97	Verordnung (EG) Nr. 1993/97 der Kommission zur Festsetzung der im Zeitraum 1997/98 für das in Form von Irish Whiskey ausgeführte Getreide anzuwendenden Koeffizienten	L 282/5	15. 10. 97
14. 10. 97	Verordnung (EG) Nr. 1994/97 der Kommission zur Festsetzung der im Zeitraum 1997/98 für das in Form von Scotch Whisky ausgeführte Getreide anzuwendenden Koeffizienten	L 282/7	15. 10. 97
14. 10. 97	Verordnung (EG) Nr. 1995/97 der Kommission zur Festsetzung der im Zeitraum 1997/98 für das in Form von spanischem Whisky ausgeführte Getreide anzuwendenden Koeffizienten	L 282/9	15. 10. 97

		ABI. EG	
Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		– Ausgabe in deutscher Sprache –	
		Nr./Seite	vom
14. 10. 97	Verordnung (EG) Nr. 1996/97 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 584/92 und (EG) Nr. 1713/95 der Kommission hinsichtlich des Ursprungsnachweises für bestimmte in die Gemeinschaft eingeführte Milchherzeugnisse	L 282/11	15. 10. 97
14. 10. 97	Verordnung (EG) Nr. 1997/97 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1854/96 zur Aufstellung einer Liste von Referenzmethoden für die Analyse und Qualitätsbewertung von Milch und Milchherzeugnissen der gemeinsamen Marktorganisation	L 282/13	15. 10. 97
Andere Vorschriften			
26. 9. 97	Verordnung (EG) Nr. 1890/97 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von gezüchtetem Atlantischen Lachs mit Ursprung in Norwegen	L 267/1	30. 9. 97
26. 9. 97	Verordnung (EG) Nr. 1891/97 des Rates zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren von gezüchtetem Atlantischen Lachs mit Ursprung in Norwegen	L 267/19	30. 9. 97
30. 9. 97	Verordnung (EG) Nr. 1917/97 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 270/6	2. 10. 97
22. 9. 97	Verordnung (EG) Nr. 1931/97 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von nichtlegiertem Zink in Rohform mit Ursprung in Polen und Rußland und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls	L 272/1	4. 10. 97
3. 10. 97	Verordnung (EG) Nr. 1938/97 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2511/96 mit Durchführungsbestimmungen für 1997 betreffend ein Zollkontingent für lebende Rinder mit einem Stückgewicht von 160 bis 300 kg mit Ursprung in bestimmten Drittländern	L 272/21	4. 10. 97
3. 10. 97	Verordnung (EG) Nr. 1939/97 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen für den Zeitraum vom 1. Juli 1997 bis 30. Juni 1998 betreffend die gemäß Verordnung (EG) Nr. 3066/95 des Rates für die Republik Polen, die Republik Ungarn, die Tschechische Republik, die Slowakische Republik, die Republik Bulgarien und die Republik Rumänien vorgesehenen Zollkontingente für Rindfleisch sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2512/96 und (EG) Nr. 1441/97	L 272/23	4. 10. 97
3. 10. 97	Verordnung (EG) Nr. 1940/97 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen für den Zeitraum vom 1. Juli 1997 bis 30. Juni 1998 betreffend ein Zollkontingent für nicht zum Schlachten bestimmte Kühe und Färsen bestimmter Höhenrassen mit Ursprung in bestimmten Drittländern sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2514/96	L 272/28	4. 10. 97
6. 10. 97	Verordnung (EG) Nr. 1950/97 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Säcken und Beuteln aus Polyethylen oder Polypropylen mit Ursprung in Indien, Indonesien und Thailand und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls	L 276/1	9. 10. 97
6. 10. 97	Verordnung (EG) Nr. 1951/97 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2552/93 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von künstlichem Korund mit Ursprung in der Volksrepublik China	L 276/9	9. 10. 97
7. 10. 97	Verordnung (EG) Nr. 1952/97 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1015/94 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Fernsehkamerasystemen mit Ursprung in Japan	L 276/20	9. 10. 97
13. 10. 97	Verordnung (EG) Nr. 1986/97 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1218/96 zur teilweisen Befreiung vom Einfuhrzoll für bestimmte Getreideerzeugnisse gemäß den Abkommen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Polen, der Republik Ungarn, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, der Republik Bulgarien und der Republik Rumänien	L 280/1	14. 10. 97
13. 10. 97	Verordnung (EG) Nr. 1991/97 des Rates zur Aufhebung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Dinatriumcarbonat mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika	L 282/1	15. 10. 97

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolntarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1997 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 7,65 DM (5,60 DM zuzüglich 2,05 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,75 DM.

Preis des Anlagebandes: 28,00 DM (25,20 DM zuzüglich 2,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 29,10 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · G 5702 · Entgelt bezahlt

		ABI. EG	
Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		– Ausgabe in deutscher Sprache –	
		Nr./Seite	vom
13. 10. 97	Verordnung (EG) Nr. 2003/97 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren gewebter Säcke aus Polyolefin mit Ursprung in der Volksrepublik China	L 284/1	16. 10. 97
9. 10. 97	Verordnung (EG) Nr. 2004/97 des Rates mit Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Einfuhr von Olivenöl mit Ursprung in Tunesien	L 284/9	16. 10. 97
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1730/97 der Kommission vom 4. September 1997 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1729/78 über die Durchführungsbestimmungen für die Erstattung bei der Erzeugung für Zucker, der in der chemischen Industrie verwendet wird (ABI. L 243 vom 5. 9. 1997)	L 282/36	15. 10. 97
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1346/97 der Kommission vom 14. Juli 1997 zur Festsetzung des Mindestpreises sowie der Produktionsbeihilfe für Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten/Paradeisern im Wirtschaftsjahr 1997/1998 (ABI. L 185 vom 15. 7. 1997)	L 284/104	16. 10. 97
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 703/97 der Kommission vom 18. April 1997 zur Einrichtung eines kumulativen Rückforderungssystems für einen Versuchszeitraum vom 1. Juli 1997 bis zum 30. Juni 1998 zur Festsetzung bestimmter Einfuhrzölle im Sektor Reis und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 (ABI. L 104 vom 22. 4. 1997)	L 287/55	21. 10. 97
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1403/97 der Kommission vom 22. Juli 1997 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 703/97 zur Einrichtung eines kumulativen Rückforderungssystems für einen Versuchszeitraum vom 1. Juli 1997 bis zum 30. Juni 1998 zur Festsetzung bestimmter Einfuhrzölle im Sektor Reis und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 (ABI. L 194 vom 23. 7. 1997)	L 287/55	21. 10. 97
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABI. L 61 vom 3. 3. 1997)	L 298/70	1. 11. 97
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1986/97 der Kommission vom 13. Oktober 1997 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1218/96 zur teilweisen Befreiung vom Einfuhrzoll für bestimmte Getreideerzeugnisse gemäß den Abkommen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Polen, der Republik Ungarn, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, der Republik Bulgarien und der Republik Rumänien (ABI. L 280 vom 14. 10. 1997)	L 301/36	5. 11. 97